



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 49

Nachhaltige Finanzprodukte

Version 6.0

Ausgabe vom 1. Jänner 2024

Umweltzeichen - Produkte finden Sie im Internet unter
www.umweltzeichen.at

Allgemeine Informationen zur Antragsstellung finden Sie [HIER](#)

Spezifische Informationen zum UZ 49-Antrag finden Sie [HIER](#)

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik, Betrieb-
licher Umweltschutz und Umwelttechnologie
Mag. Dr. Josef Behofsics, MBA
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 1 71100 611324
Email: Josef.Behofsics@bmk.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
Mag. Raphael Fink
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-204
Email: raphael.fink@vki.at
www.konsument.at

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	5
Allgemeine Information	6
1 Produktgruppendefinition	8
1.1 Anlageprodukte mit Portfoliocharakter	8
1.1.1 Derivat-Einsatz.....	9
1.2 Finanzprodukte im Finanzierungsbereich.....	10
2 Kriterien	11
2.1 Anwendung der Kriterien zur Bewertung.....	11
2.1.1 Finanzprodukte im Finanzierungsbereich: Pass-or-Fail	11
2.1.2 Anlageprodukte mit Portfoliocharakter: Punktbewertung	11
2.2 Ausschlusskriterien	13
2.2.1 Ausschlusskriterien für Unternehmen	13
2.2.1.1 Ausgeschlossene Geschäftsfelder	13
2.2.1.2 Ausgeschlossene Geschäftspraktiken.....	14
2.2.2 Ausschlusskriterien für Staaten oder öffentliche Emittenten	15
2.2.3 Ausschlusskriterien für Immobilien.....	16
2.3 Kriterien für Anlageprodukte mit Portfoliocharakter („Fonds“)	17
2.3.1 Auswahlkriterien.....	17
2.3.2 Umsetzung der Auswahlkriterien.....	19
2.3.3 Qualifikation: Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess	20
2.3.4 Selektionsgrad Anlageuniversum.....	21
2.3.5 Anforderungen im Bereich Taxonomie (EU Verordnung 2020/852)	22
2.3.5.1 Taxonomie-Konformität: Berechnung und Bewertung	23
2.3.6 Engagement.....	24
2.3.6.1 Engagement-Policy	25
2.3.6.2 Qualitätsanforderungen Engagement.....	26
2.3.7 Bonussektion.....	27
2.3.7.1 Reduktionspfad des Carbon Footprints oder Carbon Risks.....	27
2.3.7.2 Institutionelle Glaubwürdigkeit.....	27
2.3.7.3 Fossile Finanzierung	27
2.3.7.4 Für Immobilienfonds: Revitalisierung/Sanierung	28

2.3.7.5	Impact.....	28
2.3.8	Transparenz.....	29
2.3.9	Investmentfondsgeschäft, Asset Management	30
2.4	Kriterien für Finanzprodukte im Finanzierungsbereich	31
2.4.1	Green Bonds.....	31
2.4.1.1	Anforderungen an den Emittenten.....	31
2.4.1.2	Ausschlüsse auf Projektebene	31
2.4.1.3	Positivkriterien auf Projektebene	31
2.4.1.4	Second Party Opinion (SPO).....	32
2.4.1.5	Reporting.....	33
2.4.1.6	Pre- oder Post-Issuance.....	33
2.4.2	Nachhaltige Spar- und Giroprodukte	34
2.4.2.1	Anforderungen an das Kreditinstitut	34
2.4.2.2	Anforderungen an das Spar-/Giroprodukt.....	34
2.4.2.3	Rechnungskreisläufe und Kontrolle	35
2.4.2.4	Transparenzanforderungen	35
2.4.3	Green Loans	36
2.4.3.1	Anforderungen an das Kreditinstitut	36
2.4.3.2	Anforderungen an den Kreditnehmer	36
2.4.3.3	Ausschlüsse auf Projektebene	36
2.4.3.4	Positivkriterien auf Projektebene	37
2.4.3.5	Externe Validierung	37
2.4.3.6	Reporting & Transparenz	38
2.5	Compliance (mit Gültigkeit für alle Anlageprodukte).....	39
2.6	Information und Deklaration (mit Gültigkeit für alle Anlageprodukte)	39
Anhang 1	40
Anhang 2	44

Einleitung

Für eine wachsende Anzahl von InvestorInnen und AnlegerInnen spielt das Verhalten von Unternehmen und Staaten gegenüber Umwelt und Gesellschaft eine wichtige Rolle im Hinblick auf ihre Anlageentscheidung. Dementsprechend werden immer mehr Finanzprodukte entlang ökologischer und sozialer Kriterien ausgerichtet – seien es etwa Investmentfonds, deren Anlagepolitik von Nachhaltigkeitskriterien bestimmt ist oder Finanzprodukte im Finanzierungsbereich (z.B. Green Bonds), deren primärer Zweck die Finanzierung nachhaltiger Projekte ist.

Das Österreichische Umweltzeichen für Nachhaltige Finanzprodukte besteht seit dem Jahr 2004 und ist das älteste derartige Label in Europa. Mittlerweile ist der Trend zu nachhaltigen Wirtschaftsweisen und Investments europaweit in den Fokus gelangt (z.B. EU Taxonomie). Der Umweltnutzen einer Investition in nachhaltige Finanzprodukte ist vielfältig. Sie kann positiv auf die Finanzierungssituation und das Image ökologisch orientierter Unternehmen wirken. Nachhaltigkeitsrecherchen bei Unternehmen, die für nachhaltige Finanzprodukte in Frage kommen, sorgen dafür, dass deren Umwelt- und Sozialleistungen transparent werden. Engagement-Prozesse vonseiten z.B. institutioneller InvestorInnen können ebenfalls zu einer Transformation von Unternehmen führen. Grüne Anleihen („Green Bonds“) oder Kredite („Green Loans“) sowie Nachhaltige Giro-/Sparprodukte können mittels der Projekte, die sie finanzieren, einen zusätzlichen ökologischen und/oder sozialen Impact erzielen. Allen nachhaltigen Finanzprodukten ist gemein, Finanzströme in Richtung Nachhaltigkeit zu kanalisieren.

Im Rahmen des Österreichischen Umweltzeichens für Nachhaltige Finanzprodukte sind jene Finanzprodukte zertifizierbar, die aufgrund ihrer Veranlagungs- oder Finanzierungsstrategien sowie den dahinterliegenden Managementprozessen nachhaltiger sind als vergleichbare Produkte am Markt.

Drei Schwerpunkte in unterschiedlichen Bereichen bilden die Schlüsselkriterien der Richtlinie UZ 49 für Nachhaltige Finanzprodukte:

Ausschlusskriterien gewährleisten, dass Unternehmen mit bestimmten Kerngeschäftsfeldern (z.B. fossile Brennstoffe, Nuklearenergie, Rüstung, Gentechnik oder Tabak), Staaten und Unternehmen, die bestimmte internationale Standards und Normen verletzen oder Projekte, die bestimmte Aktivitäten finanzieren, in umweltzeichenzertifizierten Finanzprodukten nicht zu finden sind. Die **Auswahlkriterien** (Positivkriterien) eines nachhaltigen Finanzprodukts müssen hingegen geeignet sein, Unternehmen, Emittenten oder Projekte zu identifizieren, die positive Leistungen für Umwelt und Soziales bringen. Dabei gibt das Umweltzeichen etwa einen bestimmten Mindestgrad an Selektivität des Anlageuniversums vor.

Qualitätsanforderungen an den Erhebungs- und Auswahlprozess gewährleisten, dass das Nachhaltigkeitsrating im Hinblick auf die Methodik umfassend und tiefgehend ist, nach bestimmten Standards erfolgt und die definierten Auswahlkriterien im Hinblick auf Titel oder Projekte im Research- und Rating-Prozess auch nachvollziehbar umgesetzt werden.

Transparenz- und Reportinganforderungen, die über gesetzliche Anforderungen hinausgehen, garantieren, dass sich AnlegerInnen ein klares Bild über das Finanzprodukt, die nachhaltige Anlagestrategie, allfällige Engagement-Aktivitäten sowie das Portfolio und darin befindliche Emissionen, Titel oder Projekte machen können. Im Bereich von Produkten im Finanzierungsbereich sind zudem Reports zur Verwendung der Gelder Pflicht.

Die „Selbstregulierungen der österreichischen Investmentfondsbranche“ bilden die Basis zur Beurteilung der wirtschaftlichen Qualität der Fondsgesellschaft. Die Compliance mit geltenden Gesetzen muss bestätigt werden und ist Voraussetzung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens – ebenso wie die Klassifizierung von Fonds als Artikel 8 oder 9-Fonds nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Sustainability Finance Disclosure Regulation, SFDR).

Allgemeine Information

Das Österreichische Umweltzeichen (UZ) zeichnet Produkte und Dienstleistungen aus, die im vergleichbaren Marktangebot die umweltverträglichere Alternative darstellen. Träger ist das Bundesministerium für Klimaschutz (BMK). Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) ist im Auftrag des BMK für die Entwicklung und Administration der UZ-Richtlinien verantwortlich, welche die Grundlage für die Zeichenvergabe darstellen.

Das UZ für „Nachhaltige Finanzprodukte“ wird gemäß der Produktgruppendefinition (Punkt 1) einerseits für Anlageprodukte mit Portfoliocharakter (Investmentfonds, Nicht-Wertpapierfonds im Infrastrukturbereich, fondsgebundene Lebensversicherungen, Zertifikate), andererseits für Finanzprodukte im Finanzierungsbereich (Green und Sustainability Bonds, Nachhaltige Giro- und Sparprodukte sowie Green Loans) vergeben, die keinen Portfoliocharakter aufweisen müssen. Auszuzeichnende Finanzprodukte müssen vollinhaltlich den jeweils relevanten Kriterien der Richtlinie UZ 49 entsprechen. Das UZ kann von Anbietern (Kapitalanlagegesellschaften (KAGs), Banken, Finanzdienstleistern sowie Green Bonds begebenden Unternehmen und öffentlichen Emittenten) aus dem In- und Ausland beim BMK oder VKI beantragt werden.

Die Konformität des Produkts mit den Anforderungen der Richtlinie ist durch das Gutachten einer qualifizierten Prüfstelle zu bestätigen. Die Prüfung erfolgt auf Basis eines standardisierten Prüfprotokolls.

Zur Prüfung sind all jene Unterlagen heranzuziehen und der Prüfstelle zur Verfügung zu stellen, die für einen Konformitätsnachweis benötigt werden, z.B.:

- Anlagepolitik/Veranlagungsstrategie
- Auswahl- und Ausschlusskriterien
- Unterlagen zum Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess (z.B. Kriterienkataloge, Fragebögen, Unternehmensprofile/Musteranalysen)
- Verfahrensbeschreibungen

- Qualitätshandbücher
- Geschäftsbestimmungen
- Produktinformationsblatt
- Rechenschafts- und Halbjahres- oder Quartalsberichte
- Portfoliozusammensetzung
- Frameworks (z.B. Green Bond Framework, Green Loans Framework o.ä.)
- Projektpläne und -übersicht

Die qualifizierte Prüfstelle kann vom Antragsteller frei aus einem Prüferpool gewählt werden, der vom VKI geführt und bereitgestellt ([Link](#)) wird.

Einmal jährlich ist ein sogenanntes Prüf-Update zu erbringen, in dessen Rahmen die Prüfstelle die aufrechte Konformität des Finanzprodukts mit den Kriterien prüft (z.B. Konformität des Fondsportfolios mit Ausschlusskriterien, Erfüllung von Auflagen, all-fällige Veränderung der Ratingmethodik).

1 Produktgruppendifinition

In die auszeichnbare Produktgruppe fallen einerseits **Anlageprodukte mit Portfoliocharakter** wie z.B. Investmentfonds, die ihre Anlagepolitik nach nachhaltigen, also sozialen und/oder ökologischen Kriterien ausrichten (z.B. mittels ESG-Ratings). Andererseits sind aber auch **Finanzprodukte im Finanzierungsbereich** auszeichnbar, wie etwa Girokonten und Sparbücher oder Green Loans und Green Bonds.

Die Beurteilung eines Produkts, das mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet werden soll, erfolgt im Rahmen des Gutachtens mittels eines vom VKI den Prüfstellen bereitgestellten Prüfprotokolls in Abhängigkeit der Kategorie des nachhaltigen Finanzprodukts sowie der entsprechenden Assetklasse(n).

1.1 Anlageprodukte mit Portfoliocharakter

Unter auszeichnbaren Anlageprodukten mit Portfoliocharakter (in der Folge „Anlageprodukte“) werden Anlageprodukte wie z.B. Investmentfonds (z.B. SRI-Fonds, Themenfonds) verstanden, die ihre Anlagepolitik nach nachhaltigen, also sozialen und/oder ökologischen Kriterien ausrichten (z.B. mittels ESG-Ratings). Auszeichnbar sind aber auch andere Produkte mit Portfoliocharakter wie z.B. Zertifikate, Dachfonds, Vermögensverwaltungsprodukte, fondsgebundene Lebensversicherungen sowie auf nachhaltigen bzw. sozialen/ökologischen Indizes basierende Anlageprodukte (ETFs).

Anlageprodukte mit Portfoliocharakter, für die das Umweltzeichen beantragt wird, sind einer der im Folgenden erläuterten Kategorien zuzuordnen, um im Rahmen des Gutachtens die entsprechende Relevanz der jeweiligen Kriterien zu identifizieren:

- **Nachhaltigkeitsfonds** (z.B. SRI-Fonds, nachhaltige ETFs):
investieren in Titel, die im Vergleich zu anderen Emissionen derselben Branche bessere Leistungen im ökologischen bzw. sozialen Bereich aufweisen (Best in Class). Positiv- und Negativkriterien ergänzen diese Auswahl.
- **Nachhaltige Themenfonds:**
 - in den Bereichen Klima, Wasser, erneuerbare Energie & Umwelttechnologie, Gesundheit oder andere soziale Themen - investieren in Emissionen mit überdurchschnittlicher Umwelt- und/oder Sozialverträglichkeit, die anhand von Positiv- und Negativkriterien und/oder dem Best in Class Prinzip ausgewählt werden und/oder in Unternehmen, die Produkte zur Behebung oder Vermeidung von Umweltschäden herstellen oder vertreiben. Die Auswahl erfolgt in der Regel nach Branchen, die diesen Prinzipien entsprechen.
- **Nicht-Wertpapierfonds:**
Als spezifisches Sub-Set der oben genannten Themenfonds können auch Fonds ausgezeichnet werden, die in nicht gelistete Assets, insbesondere im Infrastrukturbereich mit signifikanter, positiver sozialer und/oder ökologischer Wirkung investieren.
- **Immobilienfonds:**
investieren in Immobilien mit überdurchschnittlicher Umwelt- und Sozialverträglichkeit.

lichkeit, die anhand von Positiv- und Negativkriterien und/oder gewisser Mindeststandards (insbesondere klimaaktiv) ausgewählt werden.

- **Zertifikate:**

sind als Inhaberschuldverschreibungen strukturierte Wertpapiere und können dann mit dem UZ49 ausgezeichnet werden, wenn deren Wertentwicklung an einen nachhaltigen oder nachhaltig-thematischen Basiswert (z.B. Index oder Wertpapierkorb) gebunden ist und auch der Emittent selbst (i.d.R. der Schuldner der Anleihe) die Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt. Grundsätzlich nicht tauglich für das UZ49 sind Hebelprodukte sowie Produkte, die von einer Abwärtsbewegung des Basiswertes profitieren.

- **Dachfonds/Vermögensverwaltungsprodukte:**

investieren in Fonds, die entweder mit dem Österreichischen Umweltzeichen UZ 49 ausgezeichnet sind oder UZ 49-Tauglichkeit aufweisen.

- **Fondsgebundene Lebensversicherungen:**

können nur mit dem UZ 49 ausgezeichnet werden, wenn ein klarer Überhang der Investmentkomponente besteht und die Auszahlung an die Versicherten zu jedem Zeitpunkt nur aus dem umweltzeichenkonform veranlagten Fondsvermögen garantiert werden kann. Diese Trennung vom Deckungsstock ist im Gutachten genau darzustellen und durch die antragstellende Versicherung verbindlich zu bestätigen. Darüber hinaus gelten die Anforderungen wie bei Dachfonds bzw. Vermögensverwaltungsprodukten.

1.1.1 Derivat-Einsatz

Der Einsatz von Derivaten ist

- einerseits zur Absicherung gegenüber Portfoliorisiken¹

ohne Einschränkung,

- andererseits zur effizienten Portfoliosteuerung²
- und insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Erfordernisse

im Ausmaß von max. 5% des Gesamtrisikos³ zulässig.

Der Aufbau von Derivatepositionen zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Ertragsgenerierung ist nicht zulässig.

¹ Hinweis: Klimarisiken können ebenfalls als Portfoliorisiken betrachtet werden.

² Darunter fallen insbesondere das Durationmanagement und die durch Kapitalströme bedingte Liquiditätssteuerung.

³ Die Berechnung der Quote muss auf Basis einer anerkannten Berechnungsmethode (z.B. Commitment-Approach) erfolgen.

1.2 Finanzprodukte im Finanzierungsbereich

Unter Finanzprodukten im Finanzierungsbereich, werden Anlage-, Giro-, Spar- und Kreditprodukte ohne notwendigen Portfoliocharakter verstanden (z.B. Green und Sustainability Bonds, Grüne Pfandbriefe, Green Loans oder Giro-, Festgeld- und Sparprodukte wie z.B. Umweltsparbücher und Umweltgirokonten) mit dem UZ 49 ausgezeichnet werden, sofern sie die jeweiligen spezifischen Kriterien erfüllen.

- **Green Bonds**

erfüllen im Hinblick auf die Projektauswahl die Kriterien bestimmter Standards (z.B. EU Green Bond Standard, Green Bond Principles, Climate Bond Standard) sowie zusätzliche Anforderungen an den Emittenten und das Reporting. Auch breiter angelegte Sustainability Bonds fallen in diese Kategorie. Jene Stelle, welche die Second Party Opinion durchführt, kann auch die Einhaltung auf Konformität mit den UZ-Kriterien prüfen („Prüfung aus einer Hand“). Hierfür ist vorab eine entsprechende Akkreditierung im Prüferpool des VKI notwendig.

- **Nachhaltige Giro- und Sparprodukte**

Im Rahmen Nachhaltiger Giro- und Sparprodukte stehen den (Spar-)Einlagen entweder konkret zuordenbare nachhaltige Kreditprojekte bzw. Projektfinanzierungen gegenüber oder das gesamte Kreditinstitut besitzt eine nachweisbar nachhaltige, soziale/ökologische Ausrichtung („Ethikbank“, „Ökobank“). In jedem Fall müssen die Produkte spezifische Kriterien zu Veranlagung, Transparenz und Reporting erfüllen. Ein zu publizierender Fragebogen in Bezug auf das Kreditinstitut selbst legt dabei den Fokus auf die institutionelle Glaubwürdigkeit.

- **Green Loans**

bezeichnen Kreditinstrumente, die ausschließlich der Finanzierung geeigneter Projekte dienen⁴ und dabei Nachhaltigkeits- und Transparenzkriterien einhalten, die sich auf den Zweck des Darlehens, das Verfahren für die Projektbewertung und -auswahl, die Verwaltung der Einnahmen und das Reporting beziehen. Das Projekt, also der Zweck des Darlehens, muss einen wesentlichen Beitrag zu zumindest einem Umweltziel oder sozialem Ziel leisten und einen klaren Nutzen für die Umwelt und/oder Soziales mit sich bringen, der auch messbar und nachvollziehbar ist.

⁴ Dementsprechend sind z.B. sogenannte ESG- oder Sustainability-linked Loans im Rahmen des UZ 49 nicht auszeichnbar.

2 Kriterien

2.1 Anwendung der Kriterien zur Bewertung

Im Folgenden finden sich jene Kriterien, die ein Finanzprodukt erfüllen muss, damit es mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet werden kann.

Einzelne Kriterien haben dabei allgemeine Gültigkeit über alle Produktkategorien hinweg, namentlich die Ausschlusskriterien (2.2) sowie die Kriterien zu Compliance (2.5) und Deklaration (2.6). Alle anderen Kriterien finden spezifische Anwendung in Abhängigkeit der Kategorie des jeweiligen Finanzprodukts.

Die Umsetzung der Ausschlusskriterien und Anforderungen an Compliance und Deklaration unterliegen keiner Punktbewertung und sind zwingende Voraussetzung zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens.

2.1.1 Finanzprodukte im Finanzierungsbereich: Pass-or-Fail

Finanzprodukte im Finanzierungsbereich (z.B. Green Bonds, Nachhaltige Spar-/Giroprodukte, Green Loans) werden mittels eines Pass-or-Fail-Bewertungssystems zertifiziert. Die unter 2.4 jeweilig für das spezifische Finanzprodukt vorgeschriebenen Kriterien müssen daher allesamt erfüllt werden, um eine Zertifizierung des entsprechenden Produkts zu erlangen.

2.1.2 Anlageprodukte mit Portfoliocharakter: Punktbewertung

Anlageprodukte mit Portfoliocharakter (z.B. Fonds) werden anhand eines Punktesystems bewertet. Zur Erlangung einer Zertifizierung muss eine bestimmte Punkteschwelle überschritten werden (mind. 75% der maximal erreichbaren Punktesumme). Zur besseren Übersicht der Anforderungen an Anlageprodukte mit Portfoliocharakter (z.B. Fonds) gibt folgende Tabelle eine Übersicht zu verpflichtenden Kriterien und den maximal möglichen Punkten:

Kapitel	Titel	Muss- (M) oder Punkte- kriterium (P)	Maximal mögliche Punkte ⁵ Aktienfonds: 66 Anleihenfonds: 55 Immobilienfonds: 35
2.2	Ausschlusskriterien	M	

⁵ Die Punktevergabe erfolgt im Rahmen des Prüfgutachtens und dient der Feststellung auf Konformität mit den UZ-Anforderungen. Die erzielte Punktesumme wird nicht extern kommuniziert.

2.3.1	Auswahlkriterien	P (mit Mindestanforderung)	30 (Aktien) 33 (Anleihen) 18 (Immobilien)
2.3.2	Umsetzung Auswahlkriterien	P	22 (Aktien) 10 (Anleihen) 12 (Immobilien)
2.3.3	Qualifikation: Erhebungsprozess	M	
2.3.4	Selektionsgrad Anlageuniversum	P (mit Mindestanforderung)	5
2.3.5	Anforderung EU Taxonomie	bis Jahresende 2025 optional (Bonusprozentpunkte), dann obligatorische Anwendung (Punkte mit Mindestanforderung) ⁶	max. 10 Bonusprozent ⁷
2.3.6	Engagement	M (sofern nur 1 Punkt in Kapitel 2.3.4)	9 (Aktienfonds) 7 (Anleihenfonds) (Staatsanleihenfonds: n.a.)
2.3.7	Bonussektion	P (Bonusprozent)	max. 3 Bonusprozent ⁷
2.3.8	Transparenz	M	
2.3.9	Investmentfondsgeschäft	M	
2.5	Compliance	M	
2.6	Information und Deklaration	M	

Tabelle 1: Übersicht Anforderungen an Anlageprodukte mit Portfoliocharakter

Die für die Bereiche Auswahlkriterien (Kapitel 2.3.1), Umsetzung der Auswahlkriterien (Kapitel 2.3.2), Selektionsgrad Anlageuniversum (Kapitel 2.3.4) und ggf. Engagement (Kapitel 2.3.6) vergebenen Punkte sowie die nachfolgend aufzuschlagenden, allfälligen Bonusprozentpunkte aus den Anforderungen zur EU Taxonomie (Kapitel

⁶ Nähere Hinweise zur erst optionalen, dann obligatorischen Anwendung der EU Taxonomie finden sich in Kapitel 2.3.5.1

⁷ Bonusprozentpunkte sind Prozentpunkte, die *nach* der eigentlichen Punktbewertung aus den Kapiteln 2.3.1, 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.6 auf das Verhältnis zwischen tatsächlich erreichten Punkten zu maximal möglichen Punkten aufgeschlagen werden.

2.3.5) sowie der Bonussektion (Kapitel 2.3.7) müssen mindestens 75% der für die jeweilige Produktkategorie maximal erzielbaren Punktesumme betragen⁸.

2.2 Ausschlusskriterien

Im Rahmen des Umweltzeichens werden Ausschlusskriterien formuliert, die für alle auszuzeichnenden Produkte (Veranlagung und Finanzierung) gleichermaßen Gültigkeit besitzen.

Diese dürfen somit weder

- von spezifischen Titeln/Assets im Portfolio eines Fonds, noch
- von Green-Bond-Emittenten sowie Öko- oder Ethikbanken und auch nicht
- von mittels Green Bonds, Nachhaltigen Spar-/Giroprodukten oder Green Loans finanzierten Projekten

verletzt werden⁹.

Die Ausschluss- und Bewertungskriterien müssen explizit und so formuliert sein, dass die u.a. Abgrenzungen (z.B. Produktion und Zulieferung) klar hervorgehen.

2.2.1 Ausschlusskriterien für Unternehmen

2.2.1.1 Ausgeschlossene Geschäftsfelder

Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der nachhaltigen Anlageprodukte müssen so gestaltet sein, dass Unternehmen¹⁰ mit bzw. Projekte in folgenden Geschäftsfeldern von einem Investment bzw. einer Finanzierung ausgeschlossen werden:

Ausschlusskriterium	Auszuschließende Aktivitäten
Nuklearenergie	Förderung und Aufbereitung nuklearer Brennstoffe
	Energieerzeugung aus nuklearen Brennstoffen/Betrieb von Atomkraftwerken
	Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten

⁸ Beispiel: Ein reiner Aktienfonds mit geringem Selektionsgrad des Anlageuniversums (1 Punkt in Kapitel 2.3.4) muss dementsprechend für eine Zertifizierung entweder mindestens 50 Punkte aus den Kapiteln 2.3.1, 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.6 erzielen oder in diesen Kapiteln geringer ausfallende Punkte durch Sammlung von Bonusprozentpunkten aus den Kapiteln 2.3.5 und 2.3.7 kompensieren.

⁹ Die Ausschlusskriterien gelten auch für konsolidierte Unternehmensbeteiligungen (> 50% Beteiligung). Um die Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten, beziehen sich diese, sofern nicht anders angegeben, auf einen Anteil von mindestens 95% des Unternehmensumsatzes (Umsatzschwelle). Für Projekte, die mittels Green Bonds, Green Loans oder Nachhaltigen Giro-/Sparprodukten finanziert werden, sind die Ausschlusskriterien auf das gesamte Volumen dieser Projektfinanzierungen anzuwenden.

¹⁰ Allgemeiner Hinweis zum operativen Umgang mit Ausschlusskriterien: Dual-Use ist kein Ausschlussgrund.

Fossile Brennstoffe¹¹	Exploration, Förderung, Verarbeitung und Distribution ¹² fossiler Brennstoffe
	Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen
	Produktion von Kernkomponenten zur Förderung ¹³ fossiler Brennstoffe
Waffen und Rüstung	Hersteller von kontroversiellen Waffen und/oder deren wesentlicher Komponenten ¹⁴
	Hersteller von konventionellen Waffen und/oder deren wesentlicher Komponenten
	Produktion militärspezifischer Rüstungsgüter abseits Waffen (non-weapons) ¹⁵
Gentechnik	Produktion und Anbau gentechnisch manipulierter Organismen oder Produkte
	Humane embryonale Stammzellenforschung ¹⁶
Tabak	Produktion und Handel von Tabak

Tabelle 2: Ausschlusskriterien für Unternehmen

2.2.1.2 Ausgeschlossene Geschäftspraktiken

Ebenso müssen im Rahmen von normenbasiertem Screening Unternehmen ausgeschlossen werden, die schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen eines oder mehrere der zehn Kernprinzipien des UN Global Compact¹⁷ aufweisen.

Diese zehn Kernprinzipien teilen sich auf folgende vier Bereiche auf:

- Verstöße gegen die Menschenrechte
- Verstöße gegen Arbeitsrechte (fünf ILO Kernarbeitsnormen)
- Verstöße gegen Umweltgesetzgebung sowie massive Umweltzerstörung
- Korruption und Bestechung

Der Nachweis erfolgt durch Umsetzung des UN Global Compact selbst oder entlang entsprechend analoger Umsetzungen in der Anlagestrategie.

¹¹ Torf, Kohle, Erdöl, Erdgas

¹² Distribution bezeichnet in diesem Kontext Tankstellen- und Pipelinebetreiber.

¹³ Für dieses Ausschlusskriterien sind alle Unternehmen auszuschließen, die in diese Aktivität mit einem Umsatzanteil >30% involviert sind.

¹⁴ Für dieses Ausschlusskriterien sind alle Unternehmen auszuschließen, die in diese Aktivität involviert sind (>0% Umsatzanteil).

¹⁵ siehe dazu die GEMEINSAME MILITÄRGÜTERLISTE DER EUROPÄISCHEN UNION ([Link](#)) – Dual-Use-produkte sind nicht auszuschließen.

¹⁶ Auszuschließen sind nur jene Unternehmen, deren humane embryonale Stammzellenforschung mit der Vernichtung von Embryonen in Zusammenhang steht.

¹⁷ <https://globalcompact.at/10-prinzipien>

2.2.2 Ausschlusskriterien für Staaten oder öffentliche Emittenten¹⁸

Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der nachhaltigen Anlageprodukte müssen so gestaltet sein, dass Emittenten¹⁹, auf die mindestens einer der folgenden Punkte zutrifft, von einem Investment ausgeschlossen werden:

Bereich	Ausschlusskriterium	Auszuschließende Titel
Politische und soziale Standards	Grundrechtsverletzungen (Demokratie/Menschenrechte)	Staaten mit Ausprägung im Freedom House Index als „not free“
	Todesstrafe	Staaten, in denen die Todesstrafe innerhalb der letzten zehn Jahre angewendet wurde (Anwendung = Vollstreckung)
	Militärbudget	Staaten, die (im Durchschnitt der maximal letzten drei Jahre) mehr als 4 Prozent des BIPs in ihr Militärbudget investieren
	Korruption	Staaten mit einer im aktuell gültigen Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index ²⁰) Bewertung unter 30
	Finanzsanktionen (Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuervermeidung)	Staaten, die auf der Black List ²¹ der Financial Action Task Force (FATF) stehen sowie Staaten, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ²² stehen
Umweltstandards	Klimaschutz	Staaten ohne Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens sowie Staaten, deren Pro-Kopf-Emissionen über 14t CO ₂ e liegen ²³
	Artenschutz	Staaten ohne Ratifizierung der UN Biodiversitätskonvention sowie des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES)

¹⁸ Ein öffentlicher Emittent ist in diesem Rahmen als eine Gebietskörperschaft (Staaten, Gliedstaaten, Kommunen) definiert, auf welche die unter dem Punkt 2.2.2 genannten Ausschlusskriterien Anwendung finden (z.B. US-Bundesstaaten).

¹⁹ Die genannten Ausschlusskriterien müssen Anwendung finden auf Gebietskörperschaft (Staaten, Gliedstaaten, Kommunen) bzw. auf für diese emittierende Entitäten wie z.B. staatliche Finanzierungsagenturen, Nationalbanken u.Ä. Nicht relevant sind die genannten Ausschlusskriterien für staatliche oder staatsnahe Gesellschaften mit operativen unternehmerischen Tätigkeiten.

²⁰ Transparency International: <https://www.transparency.org/en/>

²¹ <https://www.fatf-gafi.org/en/countries/black-and-grey-lists.html>

²² <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions/>

²³ auf Basis der Daten von Climate Watch, im Durchschnitt der maximal letzten drei verfügbaren Jahre: https://www.climatewatchdata.org/ghg-emissions?calculation=PER_CAPITA&end_year=2020§ors=total-excluding-lucf&start_year=1990

	Nuklearenergie	Staaten, die den Bau neuer Atomkraftanlagen betreiben oder beschlossen haben sowie Staaten, deren Anteil von Nuklearenergie am national produzierten Strommix >40% beträgt ²⁴
--	----------------	--

Tabelle 3: Ausschlusskriterien für Staaten/öffentliche Emittenten

2.2.3 Ausschlusskriterien für Immobilien

Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der Immobilienfonds müssen so gestaltet sein, dass (fertiggestellte) Immobilien, welche die Basiskriterien des klimaaktiv Gebäudestandards²⁵ nicht erfüllen, von einem Investment ausgeschlossen werden²⁶. Dies gilt für Neubauten²⁷ und bereits sanierte Gebäude.

Gebäude, die in den unten angeführten Bereichen keinen signifikanten, den klimaaktiv Basiskriterien mindestens entsprechenden, Nachhaltigkeitsbeitrag leisten, müssen daher von einem Investment ausgeschlossen werden:

- Qualität der Infrastruktur
- Wirtschaftliche Transparenz
- Hohe Energieeffizienz
- Nutzung erneuerbarer Energieträger²⁸
- Einsatz ökologischer Baustoffe
- Thermischer Komfort

Für zum Zeitpunkt der Investition noch nicht sanierte Gebäude („Bestandsobjekte“) muss schriftlich festgehalten werden, in welchen Bereichen die Immobilie den klimaaktiv Basiskriterien nicht entspricht und welche plausiblen Maßnahmen getroffen werden, damit diese nach erfolgter Sanierung die klimaaktiv-Basiskriterien vollinhaltlich erfüllt. Hierzu ist im Rahmen des Umweltzeichengutachtens ein nach Zeithorizont strukturierter, von klimaaktiv zur Verfügung gestellter Sanierungsfahrplan²⁹ beizulegen, dessen Einhaltung im Rahmen des jährlichen UZ-Updates geprüft wird.

²⁴ Zur Berechnung des Anteils von Nuklearenergie an der nationalen Primärproduktion dienen die Daten der internationalen Atomenergieorganisation (IAEA), es gilt der durchschnittliche Anteil der maximal letzten drei Jahre.

²⁵ [klimaaktiv Basiskriterien](#) in der jeweils gültigen Fassung. Für Vertragsabschlüsse (z.B. mit Bauträgern) und Prüfung der Nachhaltigkeitsleistung kann auf eine jeweils konkret gültige Fassung (z.B. 2020 oder künftige Fassungen) verwiesen werden.

²⁶ Es wird der Nachweis mittels klimaaktiv-Deklaration unter der Deklarationsplattform [baudock](#) empfohlen.

²⁷ Als Neubauten oder sanierte Gebäude sind Gebäude zu verstehen, deren Baubewilligung bzw. umfassende Sanierung maximal 5 Jahre zurückliegt. Diese müssen die klimaaktiv Anforderung für Neubauten oder Sanierungen erfüllen. Abhängig von der Berechnung des Energieausweises (OIB 2019) kommt der entsprechende Kriterienkatalog zur Anwendung. Alternativ kann für die Gebäude zur Erreichung der klimaaktiv Basiskriterien auch ein Sanierungsfahrplan erstellt werden.

²⁸ Im Rahmen von klimaaktiv bestehende Ausnahmeregelung (laut Kriterienkatalog 2017, Nachweisweg OIB 2015) zu Gas für Mehrfamilienhäuser und mehrgeschossigen Wohnbau: Eine klimaaktiv-Deklaration für Mehrfamilienhäuser (mehr als drei Wohneinheiten) ist nur dann möglich, wenn der Einsatz von hocheffizienten alternativen Energiesystemen (Alternativen-Prüfung) lt. OIB Richtlinie 6, 2015 geprüft und vorgelegt (hochgeladen) wurde.

²⁹ [klimaaktiv Leitfaden Sanierungsfahrplan](#)

Der klimaaktiv Sanierungsfahrplan kann für Gebäude angewendet werden, die vor dem 01.01.2022 errichtet wurden. Die Sanierungsvorhaben müssen bis spätestens 21.12.2035 abgeschlossen werden.

Für Gebäude, deren Fertigstellung mehr als 5 Jahre zurückliegt, gelten die Anforderungen des klimaaktiv Gebäudestandards für Sanierung. Für jüngere Gebäude kann ebenfalls ein Sanierungsfahrplan erstellt werden, dieser muss die Anforderungen an den klimaaktiv Gebäudestandard für Neubauten erfüllen. Für die Erstellung des Sanierungsfahrplans im Rahmen der UZ sind die klimaaktiv Formulare zu verwenden. Eine klimaaktiv Deklaration in der Stufe „Planung mit Sanierungsfahrplan“ wird empfohlen.

2.3 Kriterien für Anlageprodukte mit Portfoliocharakter („Fonds“)

2.3.1 Auswahlkriterien

Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess der nachhaltigen Anlageprodukte müssen in ihrer Breite (Zahl und Vielfalt der Indikatoren) und Tiefe (Qualität sowie Ausgestaltung der Indikatoren) geeignet sein, nachhaltige Titel/Emissionen zu identifizieren.

Dazu sind Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess für die nachhaltigen Anlageprodukte von der Prüfstelle zu beurteilen.

Ein Nachhaltigkeitskonzept, das einen reinen Materialitätsansatz oder risikobasierten bzw. Outside-In-Ansatz verfolgt, ist nicht umweltzeichentauglich. Eine Inside-Out-Ausrichtung des Ratingansatzes oder zumindest die Berücksichtigung doppelter Materialität unter Einbeziehung der u.a. Themenbereiche ist zwingend erforderlich. Alle Themenbereiche (nicht gültig für Fonds, die laut Richtlinie als Themenfonds klassifiziert wurden) in Tabelle 4 müssen (zumindest) ausreichend erfüllt³⁰ sein.

Bei der Bewertung der Tabelle müssen durch den Antragsteller vertiefende Dokumente hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise (Handbuch bzw. detaillierte Prozessbeschreibung, Musteranalysen, vollständige Indikatorenlisten) für die Bewertung bereitgestellt werden.

Für Unternehmen sind folgende Themenbereiche (mit Unterstützung der Tabelle 1 in Anhang 1 des Prüfprotokolls³¹) zu prüfen:

Themenbereiche Unternehmen	
Corporate Governance, Unternehmenspolitik und Management	
Umwelt und Klima (Prozesse und Produkte)	Biodiversität, Arten-, Tier-, Landschafts- und Umweltschutz, Klimaschutz, Klimawandelanpassung

³⁰ Die Interpretation einer zumindest ausreichenden Erfüllung und darüber hinaus findet sich in Tabelle 10 im Anhang 1 dieser Richtlinie.

³¹ Die Beispiele in den Tabellen sind zur Unterstützung der Prüfstelle gedacht. Sie sind nicht als vollständig zu betrachten, und können laufend ergänzt werden.

	Luft- und Wasserverschmutzung, Abfall (Einbringen gefährlicher Stoffe)				
	Materialeffizienz; Ressourcenverbrauch, Umgang mit endlichen Rohstoffen, Recycling, Kreislaufwirtschaft				
Anspruchsgruppen	MitarbeiterInnen				
	Zulieferer				
	KundInnen				
	InvestorInnen				
	Gesellschaft/Öffentlichkeit				
<p>Hinweis für die Bewertung von Themenfonds: Es müssen nur jene Themenbereiche beurteilt werden, die im Fokus der Anlagestrategie des nachhaltigen Finanzproduktes genannt werden. In diesem Fall sind die Punkte mit den laut der Tabelle in Anhang 2 des Prüfprotokolls entsprechend der Produktkategorie angegebenen Gewichtungsfaktoren zu multiplizieren.</p> <p>Eine alternative Bewertung kann für Themenfonds über die Taxonomiekonformität erfolgen: so können in Abhängigkeit der Taxonomiekonformität eines Themenfonds folgende Punkte vergeben werden (die Bewertung anhand obiger Tabelle entfällt dann ebenso wie die Punktevergabe unter 2.3.5.1):</p>					
Punkte	4	6	8	10	12
Taxonomiekonformität	> 50%	> 60%	> 70%	> 80%	> 90%

Tabelle 4: Beurteilungsbereiche Auswahlkriterien Unternehmen

Hinweis: Nicht-Wertpapierfonds haben sich bei der Auswahl ihrer Assets zudem an den unter den Punkt 2.4.1.2 und 2.4.1.3 formulierten Projektkategorien zu orientieren.

Für Staatsanleihen und staatsnahe Emittenten sind folgende Themenbereiche in Anlehnung an die Sustainable Development Goals (SDG) zu beurteilen³²:

Themenbereiche Staatsanleihen/staatsnahe Emittenten	
Umwelt und Klima	Klimaschutz und Klimawandelanpassung, erneuerbare Energie
	Luft- und Wasserverschmutzung, Abfall, gefährliche Stoffe
	Biodiversität und Schutz der Ökosysteme
	Management der natürlichen Ressourcen (Ressourceneffizienz und Vermeidung problematischer Materialien), Kreislaufwirtschaft
Gesundheit und Soziales	Armut, soziale Ausgrenzung, Geschlechtergleichheit
	Arbeit und Gesellschaft
	Gesundheit und Ernährung, Zugang zu sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen
	Bildung

³² Beispielhaft können die Themenbereiche mit jenen Indikatoren veranschaulicht werden, die den Sustainable Development Goals (SDG) im [Global Indicator Framework for the SDG and the 2030 Agenda](#) hinterlegt sind (UN-Indikatorentabelle [hier](#), für die EU [hier](#)).

Wirtschaft und Governance	Wirtschaftliche Entwicklung und Innovation, Nachhaltige Produktion
	Governance und Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Gerechtigkeit
	Internationale Zusammenarbeit und Verträge

Tabelle 5: Beurteilungsbereiche Auswahlkriterien Staaten/staatsnahe Emittenten

Für Immobilien sind folgende Themenbereiche mit Unterstützung der Beispiele aus der Tabelle 2 in Anhang 1 des Prüfprotokolls zu beurteilen³³:

Themenbereiche Immobilien	
Umwelt und Klima	Energieeffizienz und Primärenergiebedarf, Treibhauspotenzial
	Ressourceneinsatz und Materialeffizienz (z.B. Ökobilanz Baustoffe)
	Biodiversität, Boden (z.B. Begrünungsmaßnahmen, Flächenbedarf)
Gesundheit und Soziales	Schadstoffe und Belastungen (z.B. Emissionen)
	Mieter (z.B. Diversity, Gemeinschaftswohnprojekte)
	Benutzung und Infrastruktur (z.B. Barrierefreiheit)

Tabelle 6: Beurteilungsbereiche Auswahlkriterien Immobilienfonds

Anhand der Tabelle 10 in Anhang 1 der Richtlinie sind Anlagepolitik, Auswahlkriterien, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess für jeden zutreffenden Themenbereich von der Prüfstelle nach folgendem Schlüssel auf Basis entsprechender Unterlagen und Nachweise zu bewerten:

nicht ausreichend erfüllt	kein UZ möglich
ausreichend erfüllt	1 Punkt
durchschnittlich erfüllt	2 Punkte
überdurchschnittlich erfüllt	3 Punkte

Die entsprechend der Produktkategorie in die Bewertung einfließenden Themenbereiche müssen zur Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens mindestens „ausreichend erfüllt“ sein.

2.3.2 Umsetzung der Auswahlkriterien

Im Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess sind Methoden anzuwenden, die geeignet sind, die Auswahl geeigneter Anlagetitel zu gewährleisten. Dazu findet sich für Aktien-/Anleihenfonds in Tabelle 11 des Anhang 1 der Richtlinie eine Reihe von Kriterien, deren Anwendung im Gutachten geprüft und bewertet wird. Gemäß Tabelle

³³ Die Beispiele in den Tabellen sind als Unterstützung der Prüfstelle gedacht. Sie sind nicht als vollständig zu betrachten, und können laufend ergänzt werden.

11 (für Aktien- oder Anleihenfonds) bzw. Tabelle 12 (Immobilienfonds) im Anhang 1 der Richtlinie werden von der Prüfstelle entsprechend Punkte vergeben.

2.3.3 Qualifikation: Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess

Anhand der Organisation des Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozesses ist nachzuweisen, dass die inhaltliche Entscheidung über die Zusammensetzung des „nachhaltigen Anlageuniversums“ von der wirtschaftlich/finanziellen Entscheidung zur Auswahl der Emissionen getrennt erfolgt.

Qualifikation, Qualität und Integrität der (internen oder externen) Organisation, die den Erhebungs- und Bewertungsprozess durchführt, sind von der Prüfstelle anhand der Dokumentations- und Qualitätsbeschreibung dieses Prozesses zu beurteilen. Folgende Punkte sind je nach Anwendbarkeit zu berücksichtigen.

- Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität
- Administrative Anforderungen
- Vertraulichkeit
- Organisation und Management; Qualitätssystem
- Personal
- Research Standards und Indikatoren
- Research und Evaluierung; Methoden und Prozesse
- Stakeholder Integration
- Aufzeichnungen; Berichte und andere Veröffentlichungen
- Subauftragnehmer
- Beschwerden und Berufungen
- Kooperationen

Für Unternehmen oder Staaten

Im Rahmen des Umweltzeichengutachtens muss nachgewiesen werden, dass die (interne oder externe) Organisation, die den Erhebungs- und Bewertungsprozess für Unternehmen und/oder Staaten durchführt, entsprechende Kompetenzen besitzt – z.B. mittels Anwendung bestimmter Qualitätsstandards (z.B. ISO 9001, TQM,...).

Für Immobilien

Ist die (interne oder externe) Organisation, die den Erhebungs- und Bewertungsprozess für Immobilien durchführt, nach einem der folgenden Standards akkreditiert, gilt dies als Nachweis für die Einhaltung:

- Allgemein beeideter/gerichtlich zertifizierter Sachverständiger/Gutachter/Ziviltechniker für Immobilien
- Zertifizierungsstelle für:
 - klimaaktiv Gebäudestandard, Österreichische Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (ÖGNB)/ Total Quality Building Assessment (TQB)
 - EU Green Building, Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft (ÖGNI)/ Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB)
 - Leadership in Energy and Environmental Design (LEED)
 - Building Research Establishment Environmental Assessment Methodology (BREEAM)

Für Nicht-Wertpapierfonds

Es muss zumindest eine vertiefte Due-Diligence-Prüfung erfolgen. Diese umfasst einen dokumentierten Prüfprozess, ein Set an geeigneten Kriterien, um den Nachhaltigkeitsbeitrag der (potenziellen) Assets beurteilen zu können sowie eine definierte Anforderung an die Tauglichkeit der (potenziellen) Assets für den Fonds aus Nachhaltigkeitssicht. Hierzu müssen entsprechende Nachweise über die (intern/extern) vorhandene Expertise erbracht werden.

2.3.4 Selektionsgrad Anlageuniversum

Unabhängig von der Qualität der Kriterien, der Methodik der Nachhaltigkeits-/ESG-Analyse und der Umsetzung der Auswahlkriterien ist der Umgang mit den Ergebnissen zu beurteilen.

Die meist in Form von Ratings oder Scores vorliegenden Resultate sind die Grundlage für den Investierbarkeitsstatus, der mehr oder weniger anspruchsvoll definiert sein kann.

Für nachhaltige Anlageprodukte mit Best-in-Class oder Absoluter Selektion:

Die meisten nachhaltigen Anlageprodukte verwenden Best-in-Class-Ansätze oder absolute Investierbarkeitsgrenzen (z.B. beste x %; alle Emissionen mit Rating >y). Zum Teil werden auch verschiedene Ansätze kombiniert.

Hier hat der Selektionsgrad innerhalb des Gesamtuniversums die größte Aussagekraft und es gelten für die Bewertung folgende Richtgrößen:

weniger als 25 % sind investierbar	5 Punkte
25 % bis 33 % sind investierbar	3 Punkte
33 % bis 45 % sind investierbar	1 Punkt
mehr als 45 % sind investierbar	kein UZ möglich

Diese Quoten beziehen sich nicht auf das Basisuniversum eines Fonds, sondern auf das Gesamtuniversum (z.B. breites globales Universum, Gesamtcoverage eines Rating-Anbieters, etc.) nach Anwendung aller Ausschlusskriterien. Alternativ kann die Berechnung der Quoten vor Anwendung aller Ausschlusskriterien erfolgen, wodurch die vorgegebene Selektion um 5% reduziert ist und der Mindestselektionsgrad 50% beträgt.³⁴

Obige Selektionsgrade sollen auf Basis möglichst breiter Universen (z.B. STOXX600) und nicht für eventuell sehr eng definierte produktbezogene Universen (z.B. EUROSTOXX50) bzw. im Idealfall für die gesamte Coverage eines Research-

³⁴ In diesem Fall ist keine Umweltzeichenertifizierung möglich, wenn in mehr als 50% des Universums investiert wird und 1 Punkt wird bei einem Selektionsgrad zwischen 33% und 50% vergeben. Die anderen beiden Selektionsstufen bleiben unverändert.

Unternehmens ermittelt werden, um einen eventuellen (positiven oder negativen) Bias zu vermeiden.

Ergänzend zur reinen Quote kann – bei Grenzfällen – auch die Wirkung der Selektion auf die Branchenstruktur in die Bewertung einbezogen werden (z.B. Über-/ Untergewichtung einer problematischen bzw. einer positiven Branche, regionaler Fokus).

Für nachhaltige Anlageprodukte mit Zielwerten auf Ebene des Gesamtportfolios:

Einige nachhaltige Anlageprodukte ziehen keine scharfe Investierbarkeitsgrenze, sondern dürfen in grundsätzlich alle (nicht von Ausschlusskriterien betroffene) Emissionen investieren. Die Ratings bzw. Scores aus der positiven Nachhaltigkeitsanalyse werden zu einer Portfoliokennzahl aggregiert und die Nachhaltigkeitsziele auf dieser Ebene definiert (z.B. von den Perzentilen 1 bis 100 sollte das Portfolio bei einer Anwendung vor Ausschlusskriterien zumindest 22,5 bzw. nach Ausschlusskriterien zumindest 25 erreichen)). Für derartige Ansätze erfolgt eine Umrechnung des Portfolio-Mindestratings im Sinn der obigen Quotentabelle.

Für Themenprodukte:

Bei Themenprodukten ergibt sich aus der Definition des Anlagethemas bereits eine (erste) Einengung. Je nach Homogenität und Spezifizierung des Anlagethemas (z.B. erneuerbare Energie versus Energie) erfolgt eine Orientierung an obigen Selektionsgraden.

Für Immobilienfonds und Nicht-Wertpapierfonds im Infrastrukturbereich:

Für diese beiden Produktarten sind oben genannte quantitative Ansätze nicht anwendbar. Daher müssen diese Produkte in klar überdurchschnittliche Assets investieren, die einen signifikanten Nachhaltigkeitsbeitrag leisten (z.B. klimaaktiv-zertifizierte Immobilien, Investitionen in erneuerbare Energien, etc.). Je nach Anspruch (z.B. Erfüllung klimaaktiv Basiskriterien vs. klimaaktiv Gold) erfolgt eine Orientierung an obigen Selektionsgraden.

Für Nicht-Wertpapierfonds muss zudem ein laufendes Monitoring der einzelnen Assets hinsichtlich der relevanten Nachhaltigkeitskriterien erfolgen, mit entsprechenden Konsequenzen bei Nicht-Erfüllung (z.B. Verbesserungsmaßnahmen).

2.3.5 Anforderungen im Bereich Taxonomie (EU Verordnung 2020/852)

Der Antragssteller muss für alle Holdings eine Taxonomieanalyse durchführen. Dazu müssen im Rahmen des Gutachtens stichtagsbezogen folgende Daten und Informationen bekannt gegeben werden:

- ob ein Unternehmen Aktivitäten aufweist, die von der Taxonomie-Verordnung erfasst sind (Taxonomiefähigkeit) und in welchem Ausmaß dieses Unternehmen taxonomiekonform ist (Umsatz, CapEx und wo relevant OpEx)
- ob die Daten auf Schätzungen oder Berechnungen beruhen und aus welcher Datenquelle die Information stammt

- in welcher Regelmäßigkeit die Taxonomieanalyse von Holdings durchgeführt wird

2.3.5.1 Taxonomie-Konformität: Berechnung und Bewertung

Zudem wird die Taxonomie-Konformität aller Unternehmen eines Fonds berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Basis folgender Formel³⁵ basierend auf auditierten oder geschätzten Daten an einem Stichtag:

$$G = \sum_{i=1}^n PC_i * \frac{GT_i + GC_i}{T_i}$$

wobei gilt, dass:

G = % des taxonomiekonformen Portfolios

i = eine individuelle Holding im Portfolio

n = Summe aller Holdings³⁶ im Portfolio

PC_i = Holding Value (Anteil des Titels im Portfolio)

GT_i = taxonomiekonformer Umsatz des Unternehmens (letztes Geschäftsjahr)

GC_i = höchste jährliche taxonomiekonforme Investitionsausgaben (CapEx) des Unternehmens in den vergangenen drei Jahren

T_i = Umsatz des Unternehmens (letztes Geschäftsjahr)

GT_i + GC_i ≤ T_i (Anm.: mehr als 100% Taxonomiekonformität eines Titels ist nicht möglich)

In Abhängigkeit der berechneten Taxonomiekonformität des Portfolios erfolgt nachfolgende Punktbewertung:

Taxonomie-konformität	≥ 5%	≥ 10%	≥ 20%	≥ 30%	≥ 40%	≥ 50%
Punkte	5	6	7	8	9	10

Tabelle 7: Punktvergabe in Abhängigkeit der Taxonomiekonformität des Portfolios. Bis Jahresende 2025 werden diese Punkte als Bonusprozentpunkte behandelt.

Allgemeiner Hinweis:

- Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie bis Jahresende 2025 ist die Anwendung dieses Kriteriums nicht verpflichtend. Die in Tabelle 7 angeführten Punkte können in diesem Zeitraum bei entsprechendem Nachweis als Bonusprozentpunkte vergeben werden.

³⁵ JRC (2021): [Development of EU Ecolabel criteria for Retail Financial Products, Technical Report 4](#)

³⁶ Als Ausgangspunkt der Berechnung dienen alle unternehmensbezogenen Holdings, z.B. Aktien oder Unternehmensanleihen. Für z.B. Staatsanleihen hat die Taxonomie keine Relevanz – dementsprechend findet das Kriterium hier keine Anwendung.

- Im ersten Halbjahr 2025 wird dieses Kriterium evaluiert werden. Dazu erfolgt u.a. unter allen UZ-Lizenznehmern mit Aktien-, Unternehmensanleihen- und/oder Mischfonds eine Evaluierung zur Taxonomiekonformität ihrer Portfolien. Eine Teilnahme daran ist für diese UZ 49-Lizenznehmer verpflichtend. Auch sollen dann allfällig verfügbare Daten, die den europäischen Nachhaltigkeitsfondsmarkt im Hinblick auf Taxonomie abbilden, Berücksichtigung für die weitere Ausgestaltung des Kriteriums (Festsetzen eines verpflichtenden Minimalanteils und weiteren Schwellenwerten) finden.
- Im ersten Halbjahr 2025 wird ein Fachausschuss unter Einbindung aller Lizenznehmer und Stakeholder zur Überarbeitung der Anforderungen unter 2.3.5.1 (insbesondere die in Tabelle 7 festgesetzten Werte zur Taxonomiekonformität) abgehalten werden, um diese entsprechend der Datenlage an das Marktniveau anzupassen. Diese Anforderungen sollen im Umweltzeichen-Beirat im Juni 2025 im Rahmen einer Detailänderung beschlossen werden.
- Ziel ist jedenfalls, ein per 1.1.2026 mit Schwellenwerten hinterlegtes und verpflichtend anzuwendendes Taxonomiekriterium in das UZ 49 einzuführen – ab diesem Zeitpunkt müssen umweltzeichen-zertifizierte Fonds einen – im Fachausschuss 2025 festzusetzenden – taxonomiekonformen Mindestanteil ihrer Portfolien aufweisen.

Hinweis für Immobilienfonds: Der klimaaktiv Gebäudestandard erfüllt zahlreiche Anforderungen der EU-Taxonomie und erleichtert Unternehmen die Nachweisführung beim Taxonomie-Check. Die klimaaktiv Gebäudebewertung bedeutet allerdings nicht automatisch Taxonomiekonformität³⁷. Zur Nachweisführung der EU Taxonomiekonformität stellt klimaaktiv ein zusätzliches Online-Tool zur Verfügung³⁸.

2.3.6 Engagement

Engagement ist ein wichtiger Baustein nachhaltiger Geldanlagen und kann einen positiven Beitrag zur Erreichung wichtiger Nachhaltigkeitsziele wie z.B. Klimaschutz leisten. Eine Rolle spielt dabei auch der Selektionsgrad (siehe Punkt 2.3.4): wird das Ausgangsuniversum stärker nach Positivkriterien selektiert („Investition in die Besten der Besten“), ist Engagement weniger von Bedeutung, als wenn in geringerem Ausmaß selektiert wird. Daher werden im Folgenden Kriterien formuliert, die für jene Aktien- und Unternehmensanleihenfonds³⁹ gelten, die im Kapitel 2.3.4 Selektionsgrad Anlageuniversum lediglich 1 Punkt erhalten und somit zwischen 33% und 45% bzw. 50% des Ausgangsuniversums selektieren. Für diese Fonds ist die Veröffentlichung einer Engagement-Policy (siehe 2.3.6.1) verpflichtend. Zudem muss eine punktebasierte Bewertung der Qualität des Engagements (siehe 2.3.6.2) erfolgen.

³⁷ [EU-Taxonomiekonformität im Gebäudebereich: Erläuterungen zum Nachweisweg mit klimaaktiv, klimaaktiv](#)

³⁸ <https://klimaaktiv.baudock.at/>

³⁹ Für Mischfonds ist der Selektivitätsgrad der jeweiligen Assetklasse (Aktien bzw. Unternehmensanleihen) entscheidend. Für Staatsanleihen ist das Engagementkriterium nicht relevant.

Für Fonds, die strenger selektieren (also in Kapitel 2.3.4 mehr als 1 Punkt erhalten), müssen die nachfolgenden Kriterien unter 2.3.6.1 und 2.3.6.2 keine Anwendung finden - eine optionale Integration in das Gutachten ist aber möglich.

Hinweis: Engagement muss nicht ausschließlich mit Unternehmen betrieben werden, in die der Fonds investiert ist. Es kommen alle Unternehmen aus dem Anlageuniversum in Frage – so kann durch Engagement ein Titel aus Umweltzeichenperspektive investierbar werden.

2.3.6.1 Engagement-Policy

Das Fondsmanagement muss eine Engagement-Policy veröffentlichen, die mindestens die folgenden Punkte beschreibt:

- **Zielsetzung:** Nennung der Ziele der Engagement-Policy unter der verpflichtenden Angabe, ob und wie seitens des Fondsmanagements die Umweltziele der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) als Grundlage für die Zusammenarbeit mit Unternehmen - einschließlich von Beiträgen zu einem der sechs Umweltziele der Verordnung (EU) 2020/852 - genutzt werden.
- **Strategie:** Beschreibung, wie und unter welchen Bedingungen das Fondsmanagement mit Unternehmen in Kontakt zu treten plant – auch gegebenenfalls im Hinblick zur Steigerung des taxonomiekonformen Umsatzanteils von Unternehmen, der Erhöhung des Marktanteils für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und der Reduktion des Anteil ihrer Aktivitäten, welche die „Do Not Significant Harm-Kriterien“ der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erfüllen bzw. die unter Punkt 2.2 dieser Richtlinie genannten Ausschlusskriterien betreffen.
- **Methoden:** Beschreibung der Einflussnahme durch das Fondsmanagement, um die Ziele im Bereich Engagement zu erreichen, z.B. durch Stimmrechtsausübung, Erhöhung ihrer Reichweite durch Zusammenarbeit mit anderen Aktionär:innen und Stakeholdern, Dialog oder anderweitige Mittel wie z.B. Kampagnen.
- **Monitoring:** Angaben zum regelmäßigen Monitoring sowie die externe Berichterstattung über die Ergebnisse der Zusammenarbeit mit Unternehmen (z.B. Veröffentlichung eines aggregierten Berichts).
- **Konsequenz:** Maßnahmen des Fondsmanagements für den Fall, dass ein Unternehmen von den vorgeschlagenen Zielen und Vorgaben abweicht oder diese nicht erreicht (z.B. Kriterien für Ausschluss, Definition von Eskalationsschritten wie z.B. Verfassen von Schreiben, Abhaltung zusätzlicher Sitzungen mit Vorstand/Aufsichtsrat, Kooperation mit anderen Interessensgruppen, öffentliche Stellungnahmen, Einreichung von Aktionärsanträgen, Auftritt auf der Hauptversammlung, Voting gegen das Management, Klagen, Divestment).

2.3.6.2 Qualitätsanforderungen Engagement

Die Qualität des Engagements ist von außen oft nur schwer zu beurteilen, da Engagementprozesse wie z.B. Dialoge in der Regel vertraulich sind. Dementsprechend kann auf Basis der Angabe, dass Engagement-Aktivitäten stattfinden, oft nichts über die tatsächliche Qualität und Effektivität des Engagements gesagt werden. Daher setzt das UZ 49 bestimmte Qualitätsmerkmale im Hinblick auf Planung und Ausführung von Engagement fest. Eines davon ist die Veröffentlichung einer Engagement-Policy wie unter 2.3.6.1 gefordert. Darüber hinaus werden folgende Kriterien bei Vorhandensein mit je einem Punkt bewertet, im Fall des Nicht-Vorhandenseins mit 0 Punkten⁴⁰:

Maßnahme/Qualitätsmerkmal	ja	nein
Es findet Pre-Engagement statt (Recherche, Problemfindung, Zielformulierung, Planung der Maßnahmen).		
Vor dem Dialog werden Fragen und Erwartungen an das Unternehmen klar formuliert sowie eine Agenda vereinbart.		
Es findet ein Dialog mit in der Regel dem Vorstand oder Investor Relations oder der Nachhaltigkeitsabteilung des Unternehmens statt.		
Es gibt nach dem Dialog ein Gesprächsprotokoll über Ergebnisse des Dialogs.		
Es ergeht nach dem Dialog eine Rückmeldung an das Unternehmen mit Angaben der Investor:innen-Erwartung.		
Es gibt ein Monitoring der Unternehmen, mit denen Engagement betrieben wird.		
Es erfolgen Veröffentlichungen zu Einzelthemen und/oder Case Studies.		
zusätzlich für Voting ⁴¹ : Es gibt eine Offenlegung von Grundsätzen und Kriterien, die für das Voting-Verhalten entscheidend sind.		
zusätzlich für Voting ⁴⁰ : Es wird transparent und öffentlich über das Stimmverhalten des Fondsmanagements auf Hauptversammlungen berichtet.		

Tabelle 8: Qualitätsanforderungen an Engagement

⁴⁰ Je nach Assetklasse variieren die maximal erreichbaren Punkte (für Aktienfonds 9 Punkte, für Unternehmensanleihenfonds 7 Punkte). Es wird für eine Umweltzeichenzertifizierung keine zu erreichende Mindestpunktzahl festgesetzt – allerdings werden, sofern in Kapitel 2.3.4 nur 1 Punkt vergeben wird, die unter 2.3.6.2 erzielten und maximal erreichbaren Punkte in der finalen Punktberechnung durch die Prüfstelle berücksichtigt.

⁴¹ für Anleihenfonds nicht relevant

2.3.7 Bonussektion

Im Rahmen des Umweltzeichens können bei entsprechendem Nachweis zusätzlich Bonusprozentpunkte erworben werden. Damit sollen Strategien honoriert werden, die zusätzlichen bzw. ergänzenden Nachhaltigkeitsnutzen verschaffen und den im Folgenden jeweils ausformulierten Anforderungen entsprechen.

2.3.7.1 Reduktionspfad des Carbon Footprints oder Carbon Risks

Bei der Messung des Carbon Footprint/Risks des Portfolios in Verbindung mit einem publizierten, zumindest vier Jahre (ab UZ Zertifizierung) in die Zukunft reichenden Reduktionsplans, der jährlich überprüfbare Zielsetzungen enthält, können – jedoch nur in Kombination mit Engagement (siehe 2.3.6) 3 Bonuspunkte erworben werden. Die Compliance mit dem Reduktionsplan wird beim jährlichen UZ-Update geprüft.

3 Bonusprozentpunkte bei Umsetzung und Nachweis möglich.

2.3.7.2 Institutionelle Glaubwürdigkeit

Vertreibt eine Fondsgesellschaft ausschließlich (oder mit einem eindeutigen Schwerpunkt) nachhaltige Finanzprodukte und vertritt insgesamt eine jedenfalls im Kerngeschäft auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Unternehmenspolitik (Deklaration zu Nachhaltigkeit in Kommunikation und unternehmerischen Handlungen) mit entsprechenden Maßnahmen inkl. adäquater Berichterstattung, können 3 Bonusprozentpunkten vergeben werden. Dafür muss das gesamtheitlich nachhaltige Agieren des Finanzinstituts in allen relevanten Belangen (Kerngeschäft und abseits davon) nachgewiesen werden.

3 Bonusprozentpunkte bei Umsetzung und Nachweis möglich.

2.3.7.3 Fossile Finanzierung

Der Abbau und die Verbrennung von Kohle stellt einen großen Treiber der Klimakrise dar. Dementsprechend muss die Finanzierung der Ausweitung von Kohleaktivitäten raschestmöglich eingestellt werden. Dementsprechend honoriert das Umweltzeichen Bestrebungen in diesem Bereich mit 3 Bonusprozentpunkten, sofern die nachfolgenden beiden Aspekte von der Anlagestrategie einer Kapitalanlagegesellschaft erfüllt werden:

1. Ausschluss von Wertpapieren von Finanzinstituten, die Ausweitung von Kohleaktivitäten finanzieren sowie
2. Ausschluss von Wertpapieren von Finanzinstituten, die sich nicht öffentlich verpflichtet haben, die Finanzierung von Kohleenergieaktivitäten und die Ausweitung von Öl- und Gasaktivitäten bis 2025 einzustellen

3 Bonusprozentpunkte bei Umsetzung und Nachweis möglich.

2.3.7.4 Für Immobilienfonds: Revitalisierung/Sanierung

Zur Erreichung der Klima- und Energieziele muss die Sanierungsrate erhöht werden. Neubauten nach entsprechendem Standard leisten dazu zwar einen Beitrag, können aber zu zusätzlicher Flächenversiegelung oder Zersiedelung führen. Angesichts des vielerorts vorhandenen Leerstands wird daher im Rahmen des UZ die Revitalisierung und/oder Nachverdichtung bestehender Flächen und Gebäude (z.B. Industriebrachen) und/oder eine auf rasche, über die Minimalanforderung infolge der klimaaktiv-Basiskriterien hinausgehende Sanierung ausgerichtete Strategie honoriert. Bei einem signifikanten, strukturellen Beitrag zur Flächenrevitalisierung und/oder Sanierung sowie entsprechendem Nachweis werden 3 Bonusprozentpunkte gewährt. Der Bonus kann nur gewährt werden, wenn auch soziale Aspekte und Trade-offs berücksichtigt werden (z.B. Gentrifizierung).

3 Bonusprozentpunkte bei Umsetzung und Nachweis möglich.

2.3.7.5 Impact

Den Impact von Finanzprodukten zu erhöhen ist aus verschiedenen Gründen zentral. Daher honoriert das UZ 49 entsprechende Strategien und vergibt je umgesetzter - in Tabelle 9 in der rechten Spalte beschriebenen - Maßnahme einen Bonusprozentpunkt, wobei die maximal vergebenen Bonusprozentpunkte 3 Bonusprozent unter Kapitel 2.3.7.5 nicht überschreiten können. Zur Erlangung sind Nachweise vorzulegen, die beschreiben, wie die betreffenden Maßnahmen umgesetzt werden.

maximal 3 Bonusprozentpunkte bei Umsetzung und Nachweis möglich.

1. Investitionen in ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten	1.1 Kapitalzuteilung Aktien	1.1.1 Es werden Investitionen in öffentliche Erstemissionen (IPOs) getätigt, die nicht voll gezeichnet sind.
		1.1.2 Aktivitäten oder Marktsegmente mit Kapitalbedarf werden zur Investition aktiv identifiziert. ⁴²
	1.2. Kapitalzuteilung Anleihen	1.2.1 Aktivitäten oder Marktsegmente mit Kapitalbedarf werden zur Zeichnung von Anleihen aktiv identifiziert. ³⁹
		1.3 Erkennen von Möglichkeiten und Monitoring des Wandels
	1.3.2 Es werden aktiv Möglichkeiten ermittelt, um Sustainability-linked Bonds ⁴³ zu kaufen, die mit Nachhaltigkeit in Ver-	

⁴² Der Nachweis erfolgt über eine entsprechende Festlegung in der Anlage- oder Investitionsstrategie.

⁴³ Mehr Information hier: [Sustainability-Linked Bond Principles \(SLBP\) » ICMA \(icmagroup.org\)](https://www.icmagroup.org/sustainability-linked-bonds/)

		bindung stehen.
	1.4 Langfristiger Ausblick	1.4.1 Es kann ein Nachweis erbracht werden, dass eine Long-Position der Beteiligungen an Unternehmen mit grünem Umsatz < 10% und keinem grünen CAPEX oder an Unternehmen mit einem grünen Umsatz < 30% des Umsatzes, abgeleitet aus Aktivitäten mit NACE-Codes, die von der EU-Taxonomie abgedeckt werden, eingenommen wurde.
2. Ökologische Ausschlüsse	2.1 Verpflichtung zum Wandel	2.1.1 Es kann ein Nachweis erbracht werden, dass das Fondsmanagement von Unternehmen Ausstiegsstrategien mit Meilensteinen für Aktivitäten unter 2.2 einfordert.
3. Maßnahmen zum verbesserten Einfluss der Investor:innen	3.1 Monitoring von Verbesserungsmaßnahmen	3.2.1 Untersuchung und Veröffentlichung der Auswirkungen von umgesetzten Maßnahmen, zum Beispiel durch Zusammenarbeit mit ForscherInnen oder durch Befragung von Unternehmen.

Tabelle 9: Mögliche Maßnahmen zur Steigerung des Impacts von Finanzprodukten

2.3.8 Transparenz

Neben den verpflichtenden Angaben infolge Anwendung der EU Verordnung 2019/2088 (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR), insbesondere in den vorvertraglichen Informationen, sind Informationen zu folgenden Aspekten aufzubereiten und zu veröffentlichen:

- grundlegende Angaben⁴⁴ über das nachhaltige Anlageprodukt inklusive Angabe zu den Kosten⁴⁵
- Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz (berücksichtigte Themen, Positivkriterien) inklusive Engagementaktivitäten (siehe 2.3.6)⁴⁶
- Auflistung der Ausschlusskriterien⁴⁷
- Informationen zu Research und Transparenz⁴⁸

⁴⁴ Fondstyp, Rechtsform, Auflagedatum, Allokation

⁴⁵ fondsgebundene Lebensversicherungen müssen zudem angeben, ob es sich um ein gezillmertes oder ungezillmertes Produkt handelt.

⁴⁶ Eingruppierung nach SFDR, Angaben zu Engagement (Dialog/Voting) inkl. Verlinkung zu in dieser Richtlinie geforderten Dokumenten, berücksichtigte Themen, Nachhaltigkeitsansatz

⁴⁷ Angabe der Ausschlusskriterien inkl. fondsspezifischer Umsatztoleranzgrenze, normenbasiertes Screening

⁴⁸ Angabe zu interner und externer Nachhaltigkeitsanalyse, Researchpartner, genutzte ESG-Datenanbieter, Prozentanteil des Portfolios mit Nachhaltigkeitsanalyse, Vorhandensein Nachhaltigkeitsbeirat, Vorhandensein CO2-Portfolio-Analyse, Link zur monatlichen Portfolioveröffentlichung, weitere Zertifizierungen abseits UZ 49

Hinweis: Ein veröffentlichtes FNG-Nachhaltigkeitsprofil kann als Nachweis zur Einhaltung dieser Anforderungen herangezogen werden.

Darüber hinaus ist der Bezug zur Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung) und der laut Kriterium 2.3.5.1 berechnete taxonomiekonforme Anteil des Portfolios an entsprechender Stelle (Homepage,...) anzugeben.

Die vollständige Portfoliozusammensetzung der umweltzeichenzertifizierten Anlageprodukte (ist für den jeweiligen Vormonat auf der Webseite (Publikumsfonds) oder auf Anfrage (institutionelle Anlageprodukte) verfügbar.

Für die Top 5 Holdings⁴⁹ ist zu deklarieren, warum diese als besonders nachhaltig identifiziert bzw. welchen Transitionsprozess die betreffenden Holdings durchlaufen.

Nicht-Wertpapierfonds im Infrastrukturbereich müssen einen Report (nicht älter als ein Jahr) zum erzielten öko-sozialen Impact veröffentlichen oder auf Anfrage (institutionelle Anlageprodukte) verfügbar machen.

2.3.9 Investmentfondsgeschäft, Asset Management

Die Verwaltungsgesellschaften halten sich im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung an die über die Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG) erstellten Selbstregulierungen der österreichischen Investmentfondsindustrie⁵⁰.

Für jene Investmentfonds, die nicht in Österreich gemanagt werden, gelten vergleichbare nationale Selbstregulative. Ist ein solcher Standard nicht vorhanden, ist die Einhaltung der relevanten und anwendbaren Anforderungen der Selbstregulierungen der österreichischen Investmentfondsindustrie maßgebend und zu bestätigen.

⁴⁹ Die fünf größten Positionen an einem Stichtag.

⁵⁰ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich die österreichische Investmentfondsindustrie darauf verständigt hat, dass nur jene Investmentfonds als „nachhaltige Investmentfonds“ kategorisiert werden dürfen, die den Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens 49 entsprechen.

2.4 Kriterien für Finanzprodukte im Finanzierungsbereich

2.4.1 Green Bonds⁵¹

2.4.1.1 Anforderungen an den Emittenten

Green Bonds, die eine Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen anstreben, können sowohl von Staaten, staatsnahen und anderen öffentlichen Emittenten als auch von Unternehmen und Finanzdienstleistern emittiert werden.

Unternehmen oder öffentliche Emittenten, welche die unter Punkt 2.2 genannten Ausschlusskriterien (für Unternehmen⁵² respektive Staaten oder staatsnahe Emittenten) verletzen, können keine UZ-Zertifizierung für ihre Green Bonds erlangen.

Emittenten sind verpflichtet, Nachhaltigkeitsleistungen, die ihr Kerngeschäft betreffen, in der Second Party Opinion (SPO) darzustellen und in Bezug zu den Sustainable Development Goals (SDG) zu setzen.

2.4.1.2 Ausschlüsse auf Projektebene

Projekte, die über Green Bonds finanziert werden, dürfen die Ausschlusskriterien für Unternehmen (Kapitel 2.2.1) nicht verletzen.⁵³

Darüber hinaus sind alle Projekte, die in direktem Zusammenhang mit dem Neu- und Ausbau fossiler Infrastruktur sowie dem Betrieb fossilenergiebetriebener Technologien (z.B. Ölförderungsanlagen, Gaskraftwerke) oder mit Effizienzsteigerungen im Bereich fossiler Energie stehen (z.B. effizientere Verstromung von Kohle, Erdöl und Gas, verbrauchsärmere Verbrennungsmotoren, Transport fossiler Energieträger,...) sowie Projekte, die Kohlenstoffabscheidung und -lagerung (CCS), nicht nachhaltigen Holzeinschlag (z.B. Slash-and-Burn, etc.) oder Großstaudämme betreffen, ausgeschlossen.

2.4.1.3 Positivkriterien auf Projektebene

Das UZ formuliert keine explizit technischen Kriterien für Projekte. Der Umweltzeichen-Antragssteller hat in der Second Party Opinion und mit Hilfe externer Quellen und Standards (z.B. EU Green Bond Standard, Green oder Social Bond Principles, Climate Bond Initiative oder andere) nachzuweisen, dass die im Green Bond enthaltenen Projekte von hinreichender Qualität in Bezug auf ihren ökologischen und/oder sozialen Impact sind.

Die geeigneten Projektkategorien umfassen, sind aber nicht beschränkt auf Projekte, die folgende Umweltziele (siehe EU Verordnung 2020/852 – EU Taxonomie) verfolgen:

⁵¹ Unter diese Überschrift fallen auch Sustainability Bonds oder Social Bonds.

⁵² Um die Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten, beziehen sich auf einen Anteil von mindestens 95% des Unternehmensumsatzes. Die Ausschlusskriterien gelten auch für konsolidierte Unternehmensbeteiligungen (> 50% Beteiligung).

⁵³ Für Projekte, die mittels Green Bonds finanziert werden, sind die Ausschlusskriterien auf das gesamte Investitionsvolumen anzuwenden.

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz gesunder Ökosysteme

Darüber hinaus kann sich die Auswahl der Projekte an den Kategorien der Green Bond Principles, der Social Bond Principles oder der Sustainable Bond Guideline orientieren, sofern sie den unter Punkt 2.4.1.2 formulierten Anforderungen entsprechen.

Projekte müssen einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten (Sustainable Development Goals/SDGs). Dieser muss im Rahmen der Second Party Opinion (qualitativ und/oder quantitativ) entsprechend nachgewiesen werden.

2.4.1.4 Second Party Opinion (SPO)

Der Green Bond muss mittels einer SPO begutachtet werden. Die Stelle, welche die SPO durchführt, muss eine nachgewiesene Expertise in ökologischer Nachhaltigkeit und entsprechendes Research-Know-How (Anforderung analog zu Punkt 2.3.3) besitzen. Damit die Erstellung der SPO und Umweltzeichenprüfung aus einer Hand erfolgen kann, ist eine Akkreditierung beim VKI erforderlich. Dazu sind Referenzen und Nachweise zu erbringen, dass Expertise und Kompetenz zur Erstellung entsprechender SPOs vorhanden ist.

Die in den Green Bond Principles⁵⁴ formulierten Anforderungen an Integrität und Unabhängigkeit der Stelle, welche die SPO erstellt, müssen mindestens erfüllt sein.⁵⁵

Der/die UmweltzeichenprüferIn (UZ-akkreditiert) prüft:

- die Verwendung der Emissionserlöse
- den Prozess der Projektbewertung und –auswahl
- das Management der Erlöse
- die Berichterstattung
- den Emittenten sowie die Emission auf Einhaltung der vorliegenden UZ-Kriterien

Die Second Party Opinion muss dabei mindestens folgende Aspekte beinhalten:
Darstellung:

- des Emittenten inkl. Erwähnung eventueller Involvierung in Kontroversen/kontroverseele Aktivitäten sowie Darstellung der Nachhaltigkeitsleistung des Emittenten in dessen Kerngeschäft
- der ökonomischen, ökologischen und/oder sozialen Ziele sowie der finanziellen Mittel des Green Bonds
- der Verwendung der Erlöse und Beschreibung der durchgeführten und/oder geplanten Projekte
- der Auswahlprozesse für Projekte

⁵⁴ [Green Bond Principles](#)

⁵⁵ Erfolgt die SPO und UZ-Prüfung nicht aus einer Hand, ist im Gutachten nachzuweisen, dass die Anforderungen in Bezug auf die SPO erstellende Organisation erfüllt wurden.

- des Managements der Erlöse
- des Managements der nicht verteilten Erlöse aus dem Green Bond
- des Monitorings
- des Beitrags der Projekte zu den SDGs sowie des ökologischen/sozialen Impacts (geeignete quantitative/qualitative Indikatoren)
- zur SPO-durchführenden Stelle (Referenz/Nachweise) sowie zur Prüfmethodik

Zum Nachweis und zur Erlangung des UZ für einen Green Bond müssen die SPO sowie ein entsprechendes Prüfprotokoll an den VKI übermittelt werden.

Die SPO muss öffentlich zugänglich gemacht werden (online, Folder) und auf jeden Fall auf www.umweltzeichen.at zum Download bereitgestellt werden.

2.4.1.5 Reporting

Es erfolgt, z.B. im Rahmen des jährlichen UZ-Updates, eine jährliche Berichterstattung und Veröffentlichung mit mindestens folgenden Informationen:

- finanzielle Kennzahlen und Rahmenbedingungen
- Management der Erlöse
- Beschreibung der Projekte bzw. Verwendung der Erlöse
- Bezug der Projekte zur Taxonomie (z.B. Taxonomiefähigkeit, Taxonomiekonformität, Green Asset Ratio)
- Darstellung des Nachhaltigkeitsnutzens der Projekte (Status, Impact, erwartete vs. erzielte Werte, Maßnahmen, Projektbeitrag zu den SDGs...) für folgende Dimensionen⁵⁶:
 - ökologisch
 - ökonomisch
 - sozial
- Additionalität der Projekte

Außerdem muss klar und transparent dargestellt werden, wie hoch der Anteil neuer bzw. refinanzierter Projekte ist und welche Maßnahmen vonseiten des Emittenten getroffen werden, um neue ökologische Projekte zu finanzieren.

Die jährliche Berichterstattung muss öffentlich zugänglich gemacht werden (online, Folder, etc.).

2.4.1.6 Pre- oder Post-Issuance

Die Kriterien gelten unabhängig davon, ob ein Green Bond vor (pre-issuance) oder nach Ausgabe (post-issuance) eine Zertifizierung mit dem UZ 49 anstrebt.

Vonseiten der UZ-Prüfstelle muss stets ein Ergänzungsgutachten vorgelegt werden, das Umweltzeichenkonformität des bereits oder noch zu begebenden Green Bonds attestiert.

⁵⁶ Darstellung der genannten Dimensionen mittels geeigneter qualitativer und/oder quantitativer Indikatoren (z.B. Erzeugung erneuerbarer Energie, eingesparte CO₂-Emissionen, etc.). Die Methodik der Impactmessung muss beschrieben werden.

2.4.2 Nachhaltige Spar- und Giroprodukte

2.4.2.1 Anforderungen an das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut, das ein zu zertifizierendes Nachhaltiges Spar- oder Giroprodukt anbietet, muss dem/der GutachterIn einen ausgefüllten Fragenkatalog (siehe Anhang 2 der Richtlinie) zur institutionellen Glaubwürdigkeit vorlegen. Dieser Fragebogen muss entsprechend öffentlich auffindbar sein (z.B. Homepage). Folgende Aspekte müssen dabei unter Berücksichtigung des gesamten Kreditinstituts beantwortet werden:

- Nachhaltigkeitsberichterstattung im Kerngeschäft (Finanzierungsaktivitäten) und abseits davon (z.B. Bewusstseinsbildung, Betriebsökologie, etc.)
- Vorhandensein allgemein gültiger und publik gemachter Veranlagungsrichtlinien, z.B. ökologische und/oder soziale Kriterien bei der Kreditvergabe, Veranlagung der Eigenanlage, Vorhandensein von Zertifizierungen, etc.
- Information, ob und welche Ausschlusskriterien des UZ für das gesamte Geschäft der Bank Anwendung finden - inkl. verpflichtend expliziter Angabe wenn keine gesamthafte Anwendung von Ausschlusskriterien stattfindet.
- spezifische ökologische Anreize (z.B.: zinsfreie Kredite für ökologische Finanzierungen)
- Informationen zur Verwendung und zum Management der Spareinlagen
- Vorhandensein öko-sozialer Kompetenzen (fachliche Ausbildung der MitarbeiterInnen, Beratung durch einen Beirat, regelmäßige Schulungen, Beteiligung an wissenschaftlichen Studien, etc.)

Das Kreditinstitut erstellt ein Framework für Nachhaltige Spar- und/oder Giroprodukte, in dem die in Kapitel 2.4.2 der Richtlinie geforderten Aspekte verschriftlicht sind und macht dieses Framework öffentlich (z.B. Publikation auf der Homepage).

2.4.2.2 Anforderungen an das Spar-/Giroprodukt

Im Rahmen des Gutachtens muss dargelegt werden, wie Giro- oder Spareinlagen veranlagt und/oder Kredite vergeben werden. Dabei dürfen die für Projekte relevanten Ausschlusskriterien des UZ für Unternehmen (Kapitel 2.2.1) und die zusätzlich in Kapitel 2.4.1.2 formulierten Ausschlüsse nicht verletzt werden⁵⁷.

- Projektbasierte Sparprodukte müssen im Gutachten nachweisen, dass die mit den nachhaltigen Spareinlagen finanzierten Projekte in die unter Punkt 2.4.1.3 formulierten Projektkategorien fallen.

⁵⁷ Für Projekte, die mittels Nachhaltiger Giro-/Sparprodukte finanziert werden, sind die Ausschlusskriterien auf das gesamte Finanzierungsvolumen anzuwenden.

- Sparprodukte ausgewiesener Öko- oder Ethikbanken⁵⁸ müssen darlegen, dass die (Kredit-)Finanzierungsrichtlinien umweltzeichenkonform sind (zumindest vollinhaltliche Erfüllung der Ausschlusskriterien, keine Finanzierung von in den Ausschlusskriterien formulierten Geschäftsfeldern)

Umgang mit Bestandskrediten: Zum Zeitpunkt der Erstzertifizierung bzw. Produktstart dürfen keine Bestandskredite herangezogen werden, die älter als 18 Monate sind.

2.4.2.3 Rechnungskreisläufe und Kontrolle

Um die Glaubwürdigkeit des Umweltzeichens nicht zu gefährden, muss für Spar-/Giroprodukte nicht ausgewiesener Öko- oder Ethikbanken nachgewiesen werden, dass die nachhaltigen Spareinlagen von den restlichen Rechnungskreisläufen des Kreditinstituts getrennt sind.

Zeitlich befristete Ausnahmen von dieser Regelung (z.B. bis zur Finanzierung neuer Projekte) sind umweltzeichenkonform – die durchschnittliche Dauer und operative Vorgangsweise in einem derartigen Fall sind im Gutachten jedoch darzulegen.

Für die zertifizierten Spar-/Giroprodukte muss in jedem Fall dargelegt werden, wie die Kontrolle der Veranlagungskriterien erfolgt (intern/extern).

2.4.2.4 Transparenzanforderungen

Es muss öffentlich zugänglich gemacht werden (z.B. Homepage, Werbematerial):

- um welche Form von Nachhaltigem Spar-/Giroprodukt es sich handelt (inkl. einer entsprechenden Produktbeschreibung)
- nach welchen Nachhaltigkeitskriterien die Giro-/Spareinlagen veranlagt bzw. die Projekte ausgewählt werden (z.B. im Rahmen einer entsprechend formulierten Anlagestrategie)
- Bezug zur Taxonomie (Taxonomiefähigkeit, Taxonomiekonformität der finanzierten Projekte, Green Asset Ratio)
- wie die Giro-/Spareinlagen aktuell veranlagt sind/verwendet werden (zumindest jährlich aktualisierte, aggregierte Darstellung) und
- welche Projekte aktuell mittels der nachhaltigen Giro-/Spareinlagen finanziert werden (Kurzbeschreibung von mindestens 5 ausgewählten Projekten).

⁵⁸ Als Öko- oder Ethikbank kann eine Bank gelten, die ihre sämtlichen Bankgeschäfte neben Wirtschaftlichkeit auch entlang ökologischer und/oder sozialer Verträglichkeit ausrichtet. Diese institutsinternen Kriterien müssen öffentlich zugänglich sein und sich auf das gesamte Produktportfolio der Bank beziehen (Kreditvergaben, Spar-/Giroprodukte, Veranlagungen, etc.).

2.4.3 Green Loans

2.4.3.1 Anforderungen an das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut, das zu zertifizierende Green Loans anbietet, muss einen ausgefüllten Fragenkatalog zur institutionellen Glaubwürdigkeit vorlegen (siehe Anhang 2 der Richtlinie). Dieser Fragebogen muss entsprechend öffentlich auffindbar sein (z.B.: Homepage). Folgende Aspekte müssen dabei unter Berücksichtigung des gesamten Kreditinstituts beantwortet werden:

- Nachhaltigkeitsberichterstattung im Kerngeschäft (Finanzierungsaktivitäten) und abseits davon (z.B. Bewusstseinsbildung, Betriebsökologie, etc.)
- Vorhandensein allgemein gültiger und publik gemachter Veranlagungsrichtlinien, z.B. ökologische und/oder soziale Kriterien bei der Kreditvergabe, Veranlagung der Eigenanlage, Vorhandensein von Zertifizierungen, etc.
- Information, ob und welche Ausschlusskriterien des UZ für das gesamte Geschäft der Bank Anwendung finden - inkl. verpflichtend explizite Angabe wenn keine gesamthafte Anwendung von Ausschlusskriterien stattfindet.
- spezifische ökologische Anreize (z.B.: zinsfreie Kredite für ökologische Finanzierungen)
- Informationen zur Verwendung und zum Management der Mittel
- Vorhandensein öko-sozialer Kompetenzen (fachliche Ausbildung der MitarbeiterInnen, Beratung durch einen Beirat, regelmäßige Schulungen, Beteiligung an wissenschaftlichen Studien, etc.)

Das Kreditinstitut erstellt ein Framework für Green Loans, in dem die in Kapitel 2.4.3 der Richtlinie geforderten Aspekte verschriftlicht sind und macht dieses Framework öffentlich (z.B. Publikation auf der Homepage).

2.4.3.2 Anforderungen an den Kreditnehmer

An kreditnehmende Unternehmen oder Gebietskörperschaften, welche die unter Punkt 2.2 der Richtlinie genannten Ausschlusskriterien verletzen, können keine umweltzeichen-zertifizierten Green Loans vergeben werden.

2.4.3.3 Ausschlüsse auf Projektebene

Projekte, die über Green Loans finanziert werden, dürfen die Ausschlusskriterien für Unternehmen (Kapitel 2.2.1) und die zusätzlich in Kapitel 2.4.1.2 formulierten Ausschlüsse nicht verletzen. Darüber hinaus sind alle Projekte, die in direktem Zusammenhang mit dem Neu- und Ausbau fossiler Infrastruktur sowie dem Betrieb fossilenergiebetriebener Technologien (z.B. Ölförderungsanlagen, Gaskraftwerke) oder mit Effizienzsteigerungen im Bereich fossiler Energie stehen (z.B. effizientere Verstromung von Kohle, Erdöl und Gas, verbrauchsärmere Verbrennungsmotoren, Transport fossiler Energieträger,...) sowie Projekte, die Kohlenstoffabscheidung und

-lagerung (CCS), nicht nachhaltigen Holzeinschlag (z.B. Slash-and-Burn, etc.) oder Großstaudämme betreffen, ausgeschlossen.

2.4.3.4 Positivkriterien auf Projektebene

Das UZ formuliert keine explizit technischen Kriterien für Projekte. Der Umweltzeichen-Antragssteller hat im Rahmen eines Frameworks mit Hilfe externer Quellen und Standards (z.B. Green Loan Principles, Taxonomie-Verordnung, etc.) nachzuweisen, dass die mittels Green Loans finanzierten Projekte von hinreichender Qualität in Bezug auf ihren ökologischen und/oder sozialen Impact sind.

Die geeigneten Projektkategorien umfassen, sind aber nicht beschränkt auf Projekte, die folgende Umweltziele (siehe EU Verordnung 2020/852 – EU Taxonomie) verfolgen:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz gesunder Ökosysteme

Darüber hinaus kann sich die Auswahl der Projekte an den Kategorien der Green Loan Principles, der Social Bond Principles oder der Sustainable Bond Guideline orientieren, sofern sie den unter Punkt 2.4.1.3 formulierten Anforderungen entsprechen.

Mittels Green Loans finanzierter Projekte müssen einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten (Sustainable Development Goals/SDGs). Dieser muss im Rahmen des Umweltzeichen-Gutachtens (qualitativ und/oder quantitativ) entsprechend nachgewiesen werden.

2.4.3.5 Externe Validierung

Zur Zertifizierung der Green Loans mit dem Österreichischen Umweltzeichen ist keine Second Party Opinion des Green Loan Frameworks oder zu den einzelnen mittels Green Loans finanzierten Projekten nötig. Im Green Loan Framework (siehe 2.4.3.1) ist der Standardkreditvergabeprozess im Rahmen von Green Loans transparent darzulegen – inklusive verpflichtender Angaben zur Vorgehensweise bei der Prüfung der Projektauswahl im Rahmen der Green Loans-Vergabe.

Bei Einzelfinanzierungen⁵⁹, die über 5 Millionen Euro hinausgehen, ist seitens der Bank entweder ein interner Due-Diligence-Prozess oder eine externe Second Party

⁵⁹ Bei syndizierten Krediten zählt das Volumen der Gesamtfinanzierung des Projekts – nicht nur die einzelne Tranche bei der lizenznehmenden Bank.

Opinion (SPO) durchzuführen⁶⁰. Das entsprechende Prozedere ist im Gutachten darzustellen und nachzuweisen:

- Im Fall der Durchführung einer SPO sind die in Kapitel 2.4.1.4 festgesetzten Anforderungen zu berücksichtigen – die SPO ist dem Umweltzeichengutachten beizulegen.
- Im Fall einer vertieften Due-Diligence-Prüfung umfasst diese mindestens einen dokumentierten Prüfprozess, ein Set geeigneter Kriterien, um den Nachhaltigkeitsbeitrag des einzelnen Green Loans beurteilen zu können sowie eine definierte Anforderung an die Tauglichkeit des Projekts aus Nachhaltigkeits-sicht. Auch müssen entsprechende Nachweise über die (intern/extern) vorhandene Expertise zur Durchführung der Due-Diligence-Prüfung erbracht werden.

2.4.3.6 Reporting & Transparenz

Es erfolgt, z.B. im Rahmen des jährlichen UZ-Updates, eine jährliche Berichterstattung und Veröffentlichung (z.B. Homepage, Folder) mit mindestens folgenden Informationen:

- finanzielle Kennzahlen und Rahmenbedingungen – inklusive Prozess der Projektauswahl (z.B. nach welchen Nachhaltigkeitskriterien Projekte ausgewählt werden)
- Management der Erlöse – inklusive Angabe zum Anteil neuer bzw. refinanzierter Projekte
- Beschreibung der Projekte bzw. Verwendung der Erlöse:
- Aggregierte Darstellung zur Verwendung der Green Loans (z.B. Erneuerbare Energien, Nachhaltige Mobilität, etc.)
- Beschreibung von zumindest fünf konkreten, mittels Green Loans finanzierten Projekten
- Darstellung des Nachhaltigkeitsnutzens der Projekte (Status, Impact, erwartete vs. erzielte Werte, Maßnahmen, Projektbeitrag zu den SDGs...) für folgende Dimensionen:
 - ökologisch
 - ökonomisch
 - sozial
- Bezug zur Taxonomie (Taxonomiefähigkeit, Taxonomiekonformität der Green Loans, Green Asset Ratio,...)
- Additionalität der Projekte

⁶⁰ Diese Anforderung entfällt, wenn es Synergien mit umweltzeichenzertifizierten Green Bonds derselben Bank gibt und nachgewiesen werden kann, dass im Rahmen des Green Bonds die externe Validierung der mittels Green Loans finanzierten Projekte erfolgt.

2.5 Compliance (mit Gültigkeit für alle Anlageprodukte)

Anlage- und Finanzierungsprodukte beinhalten Risiken, im Extremfall auch das Risiko des Totalverlustes. Die Entwicklung in der Vergangenheit lässt keinen Rückschluss auf die zukünftige Entwicklung zu. Nicht jedes Anlage-/Finanzierungsprodukt ist für jede/n InvestorIn geeignet. Die Verwaltung, Dokumentation und der Vertrieb von Anlageprodukten unterliegen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Die Einhaltung dieser sowie der für Artikel 8- oder 9-Fonds gemäß Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (Sustainability Finance Disclosure Regulation, SFDR) relevanten Vorschriften ist eine zwingende Voraussetzung für den Erhalt des Umweltzeichens. Zudem behält sich das Österreichische Umweltzeichen bei Vorliegen grober Kontroversen im Zusammenhang mit dem antragsstellenden Unternehmen die Zertifizierung vor.

Die entsprechenden Nachweise der Einhaltung müssen bei Antragsstellung erbracht werden.

2.6 Information und Deklaration (mit Gültigkeit für alle Anlageprodukte)

Das Umweltzeichen ist so zu verwenden, dass irreführende Verwechslungen bzw. inhaltliche Assoziationen zu anderen, nicht ausgezeichneten Anlage-/Finanzierungsprodukten des Zeichennutzers ausgeschlossen sind.

Je nach Produktkategorie⁶¹ ist in erkennbarem Zusammenhang mit der graphischen Abbildung des Umweltzeichens folgendes zu deklarieren:

„Das Österreichische Umweltzeichen wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz für „*NAME DES FINANZPRODUKTS*“ verliehen, weil bei der Auswahl von *Aktien/Anleihen/Anteilscheinen/Immobilien/Fonds* bzw. *mittels Giro-/Spareinlagen/Green Loans finanzierten Projekte*⁶² neben wirtschaftlichen auch ökologische und soziale Kriterien beachtet werden. Das Umweltzeichen gewährleistet, dass diese Kriterien und deren Umsetzung geeignet sind, entsprechende *Aktien/Anleihen /Anteilscheinen bzw. Immobilien oder Projekte bzw. Veranlagungsformen* auszuwählen. Dies wurde von unabhängiger Stelle geprüft. Die Auszeichnung mit dem Umweltzeichen stellt keine ökonomische Bewertung dar und lässt keine Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung des Anlageproduktes zu.“

⁶¹ entspricht den jeweils auszuwählenden Produkten nach Kapitel 1 dieser Richtlinie, also z.B. „Fonds“ oder „Girokonten“.

⁶² je nach Assetklasse/Kategorie entsprechend zu adaptieren

Anhang 1

Tabelle 10: Erfüllungsgrad Auswahlkriterien

Punkte	Erfüllungsgrad	Beurteilung
0	nicht ausreichend erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> weder die Auswahlkriterien des Fonds noch die Erhebungsmethode (Kriterienkataloge, Fragebögen, Unternehmensprofile) berücksichtigen diesen Themenbereich der Themenbereich wird in den Auswahlkriterien des Fonds genannt, findet aber keine Entsprechung in der Erhebungsmethode der Einfluss der Aspekte des Themenbereichs auf die Bewertung ist nicht nachvollziehbar
1	minimal erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> die Erhebungsmethode berücksichtigt jedenfalls einige wesentliche Aspekte des Themenbereichs (mittels zumindest einiger qualitativer und quantitativer Indikatoren) der Einfluss der Aspekte auf die Bewertung ist nachvollziehbar die Zugehörigkeit zu Risikobranchen und kontroversen Aktivitäten führen zu einer Abwertung die Einhaltung von Mindeststandards, die auf internationalen Konventionen beruhen, wird beurteilt
2	teilweise erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> die Erhebungsmethode berücksichtigt viele wesentliche Aspekte des Themenbereichs (mittels vieler qualitativer und quantitativer Indikatoren) der Einfluss der Aspekte auf die Bewertung ist nachvollziehbar der Branchenhintergrund des Unternehmens wird durch eine den wesentlichen Faktoren angepassten Gewichtung Rechnung getragen – es erfolgt eine Anwendung branchenspezifischer Kriterien der Verstoß gegen Mindeststandards, die auf internationalen Konventionen beruhen führt zu einer Abwertung
3	gänzlich erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> die Erhebungsmethode berücksichtigt entsprechend viele, wesentliche Aspekte um den Themenbereich möglichst vollständig und umfassend zu erfassen der Einfluss der Aspekte auf die Bewertung ist nachvollziehbar für die überwiegende Zahl der Kriterien werden qualitative und quantitative Indikatoren angewendet die Kriterien sind geeignet, Aktivitäten zu erheben und zu beurteilen, die deutlich über Mindeststandards liegen die Zugehörigkeit zu Risikobranchen und kontroversen Aktivitäten führen zu einem Ausschluss aus dem Anlageuniversum der Verstoß gegen Mindeststandards, die auf internationalen Konventionen beruhen, führen zu einem Ausschluss aus dem Anlageuniversum

Tabelle 11: Erfüllungsgrad, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess

Indikator	Beispiel für die Bewertung	Emittenten	
		Unternehmen	Staaten/ staatsnahe Emittenten
es erfolgt eine Bewertung der Branche mit Konsequenzen für die Bewertung der Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Gewichtung einzelner Bereiche Automobilbranche: stärkere Gewichtung des Produkts Textilbranche: stärkere Gewichtung des Produktionsprozesses 	2	-
Beteiligung an Divestment-Kampagnen	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Unternehmen im Rahmen einer Kampagne oder als Konsequenz einer Engagement-Aktivität • Struktureller Ausstieg aus klimaschädlichen Branchen und Unternehmen (über UZ Ausschlusskriterien hinausgehend) 	2	-
es ist nachvollziehbar welche Dokumente zur Bewertung der Kriterien herangezogen werden und welcher Herkunft diese Daten sind.	<ul style="list-style-type: none"> • entsprechende Qualitätskontrolle ist implementiert • Offenlegung zur Herkunft der Daten 	2	2
Anteil aktueller Unternehmensbewertungen/Bewertungen öffentlicher Emittenten ist hoch	<ul style="list-style-type: none"> • die Anzahl der Bewertungen, älter als 1 Jahr, liegt unter 50% 	2	2
Unternehmensbesuche werden für die Bewertung durchgeführt	<ul style="list-style-type: none"> • es existiert ein Netzwerk, das es erlaubt auch Unternehmensrecherchen vor Ort durchzuführen 	2	-
Die relevanten Unternehmensdokumente werden ausgewertet	<ul style="list-style-type: none"> • in der Prozessbeschreibung ist festgelegt, welche Medien/Datenbanken/andere Quelle ausgewertet werden • Unternehmensprofile dokumentieren die Herkunft der jeweiligen Informationen 	2	-

Tabelle 11 (Fortführung): Erfüllungsgrad, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess

Indikator	Beispiel für die Bewertung	Emittenten	
		Unternehmen	Staaten/ staatsnahe Emittenten
Relevante - vom Unternehmen bzw. Emittenten unabhängige – Informationsquellen, insbesondere von NGOs, werden ausgewertet, systematische Medienrecherche wird durchgeführt	<ul style="list-style-type: none"> in der Prozessbeschreibung ist festgelegt, welche Medien/Datenbanken/NGOs Publikationen/andere Quelle ausgewertet werden aus Länderprofilen geht hervor, welche Quellen ausgewertet wurden 	2	2
Kriterien sind geeignet auch Aktien/Anleihen von Finanzierungsgesellschaften zu bewerten	<ul style="list-style-type: none"> Kriterien bewerten die Umweltrelevanz der Projekte einer Umweltanleihe einer Finanzierungsgesellschaft 	2	2
Relevante Kriterien werden für die gesamte Wertschöpfungskette (supply chain) angewendet	<ul style="list-style-type: none"> Monitoringsysteme für die Lieferanten fließen in die Bewertung ein unterzeichnete Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Lieferanten fließen in die Bewertung ein Impact der Produktnutzung bei Endkund:innen wird berücksichtigt 	2	-
Es erfolgt eine Bewertung der Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> es werden nur Unternehmen akzeptiert, die von Wirtschaftsprüfern testierte Nachhaltigkeitsberichte nach GRI G4 oder neuer legen 	2	-
Die Ausrichtung des Fonds wird von einem Beirat kontinuierlich beraten.	<ul style="list-style-type: none"> Beirat zusammengesetzt aus verschiedenen Stakeholdergruppen Das Gremium berät über Empfehlungen und Ausschlüsse betreffend des Fonds 	2	2

Tabelle 12: Erfüllungsgrad, Erhebungs-, Bewertungs- und Auswahlprozess für Immobilien

Indikator	Bewertung/Beispiele für die Bewertung	Immobilien
Nachhaltigkeitsbewertungen folgender Gebäudegütesiegels für Immobilien werden in die Bewertung einbezogen	<ul style="list-style-type: none"> Zusätzlich zur Erfüllung der klimaaktiv Basiskriterien erfolgt eine Deklaration/Zertifizierung des Gebäudes nach ÖGNB/TQB (750 - 900 Punkte); klimaaktiv Silber (750 - 900 Punkte), EU Green Building, ÖGNI/DGNB, LEED, BREEAM, NaWoh_Nachhaltiger Wohnungsbau, imug_Nachhaltigkeitsmonitor für Immobilien, GRESB – Global Real Estate Sustainability Benchmark 	2
Nachhaltigkeitsbewertungen folgender Gebäudegütesiegels für Immobilien werden in die Bewertung einbezogen	<ul style="list-style-type: none"> klimaaktiv Gebäudestandard Gold bzw. ÖGNB/TQB (ab 900 Punkten) 	6
Es erfolgt eine Besichtigung der Immobilie und der Umgebung im Rahmen der Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> Angaben auf Plänen, Zertifikate etc. werden durch Besichtigung auf Plausibilität geprüft 	1
Es werden aktuelle und relevante Dokumente zur Bewertung der Immobilien ausgewertet.	<ul style="list-style-type: none"> in der Prozessbeschreibung ist festgelegt, welche Dokumente ausgewertet werden aktuelle Analyse von Bestandsimmobilien Sanierungsunterlagen etc. 	1
Es ist nachvollziehbar welche Dokumente zur Bewertung der Immobilien herangezogen werden	<ul style="list-style-type: none"> entsprechende Qualitätskontrolle ist implementiert 	1
Die Ausrichtung des Fonds wird von einem Beirat kontinuierlich beraten	<ul style="list-style-type: none"> Beirat zusammengesetzt aus verschiedenen Stakeholdergruppen Beirat berät über Aufnahme von Immobilien. 	1

Anhang 2

Fragebogen zur institutionellen Glaubwürdigkeit von Kreditinstituten⁶³	
1	Wie lautet der Name des Kreditinstituts, welches das Grüne Giro-/Sparprodukt vertreibt und auf das sich dieser Fragebogen bezieht:
2	<p>Beschreibung der Nachhaltigkeit des Kreditinstituts mit Blick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügt das Kreditinstitut über einen Nachhaltigkeitsbericht und/oder eine CSR-Strategie? Falls ja, fügen Sie bitte hier entsprechende Links dazu ein. • Wird in der Nachhaltigkeitsstrategie auch das Kerngeschäft (Finanzierung/Eigenveranlagung etc.) berücksichtigt? Welche öko-sozialen Strategien sind diesbezüglich auf Ebene des gesamten Kreditinstituts vorhanden? Gibt es auf Ebene des Kreditinstituts Ausschluss oder andere Anlagekriterien, die für das gesamte Kreditportfolio Gültigkeit haben? Falls ja, nennen Sie diese bitte hier. • Ist das Kreditinstitut Unterzeichner oder Mitglied einer nationalen oder internationalen Initiative, die Nachhaltigkeit im Finanzsektor fördert? Sind (auf Produkt- und/oder auf Institutsebene) Zertifizierungen vorhanden? Falls ja, nennen Sie diese bitte. • Beschreiben Sie bitte, wie das Kreditinstitut und die Unternehmensgruppe dazu beiträgt, nachhaltige Geldanlagen zu fördern und weiterzuentwickeln.
3	<p>Beschreibung der angebotenen nachhaltigen Finanzprodukte sowie die Ressourcen, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaktivitäten zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte beschreiben Sie kurz Ihre nachhaltigen Finanzprodukte (Anzahl, Produktarten, Strategien, ...). Fügen Sie, falls vorhanden, bitte einen Link zu diesen ein. • Beschreiben/spezifizieren Sie bitte die Ressourcen & Kompetenzen, welche das Kreditinstitut für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsaktivitäten bereitstellt (Organisation, internes oder externes Research für Projektauswahl,...) und geben Sie an, ob und wo Informationen dazu erhältlich sind. • Verfügt das Institut über einen Beirat, der bei Nachhaltigkeitsfragen und strategischen Entscheidungen berät? Bitte beschreiben Sie, falls vorhanden, die Zusammensetzung und Tätigkeit des Beirats. • Welche weiteren Maßnahmen zum Aufbau von Know-How werden gesetzt (z.B. Fortbildungen der MitarbeiterInnen, Finanzierung von Studien etc.)?
4	<p>Inhalt, Häufigkeit und Form der Informationsvermittlung des Kreditinstituts an KundInnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In welcher Form werden KundInnen über Nachhaltigkeitskriterien & -maßnahmen bzw. nachhaltige Produkte informiert? Fügen Sie bitte einen Link ein oder zählen Sie die verschiedenen Maßnahmen (z.B. Newsletter) auf.
5	<p>Welche ökologischen und sozialen Kriterien werden bei der allgemeinen Kreditvergabe und Veranlagungen der Eigenanlagen des Instituts angewandt? Welche Nachhaltigkeitsmaßnahmen setzt das Kreditinstitut im Kerngeschäft?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte beschreiben Sie, ob und welche Kriterien vonseiten des Kreditinstituts (insgesamt – nicht nur für das zertifizierte Produkt) im Bereich Nachhaltigkeit bestehen. • Gibt es z.B. Ausschlusskriterien, die für das gesamte Geschäft der Bank Anwendung finden? Bitte nennen Sie diese – falls es keine gesamthaft gültigen Ausschlusskriterien gibt, geben Sie bitte verpflichtend an, dass „keine Ausschlusskriterien für unser gesamtes Kreditgeschäft“ bestehen. • Listen Sie entsprechende Ausschluss- und Auswahlkriterien (Negativ- & Positivkriterien) bei der Veranlagung auf. • Beschreiben Sie bitte kurz aus welcher Philosophie heraus Ihre Anlagestrategien und Kriterien stammen (z.B. kirchlicher Hintergrund, Förderung des Gemeinwohls,...). • Setzen Sie weitere Maßnahmen? • Wo sind diese Informationen auffindbar? Bitte fügen Sie einen entsprechenden Link ein.

⁶³ Der Fragebogen ist vollständig auszufüllen und dem Gutachten beizulegen. Außerdem muss der Inhalt des Fragebogens an entsprechender Stelle veröffentlicht werden.

6	<p>Welche Maßnahmen werden vonseiten des Kreditinstituts abseits des Kerngeschäfts im Nachhaltigkeitsbereich gesetzt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bitte nennen Sie umgesetzte öko-soziale Maßnahmen abseits des Kerngeschäfts Ihres Kreditinstituts (Finanzierung). Zum Beispiel im Bereich Betriebsökologie (Energie, Nachhaltige Beschaffung,...) Governance und Soziales (MitarbeiterInnen, KundInnen) oder Bewusstseinsbildung.
7	<p>Welche speziellen Veranlagungsstrategien bestehen für das/die beantragte/n Produkte?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreiben Sie bitte die Prinzipien oder Standards auf denen Ihr Produkt basiert. • Beschreiben Sie, wie die Gelder verwendet werden und nach welchen Kriterien Finanzierungsprojekte ausgewählt werden. Fügen Sie hier bitte einen Link zur Beschreibung entsprechender Produkte ein.
8	<p>Welche Maßnahmen zur Nachvollziehbarkeit über die eingesetzten Gelder werden umgesetzt?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist für KundInnen nachvollziehbar dargelegt, was mit ihrem Geld geschieht? • Können KundInnen einzelne Aspekte der Mittelverwendung beeinflussen? Beschreiben Sie dazu bitte auch die Ebene, auf welcher diese geschieht: hat der/die KundIn z.B. die Möglichkeit Projekte auszuwählen, die mit seinen Spareinlagen finanziert werden oder Einfluss auf den Zinssatz auszuüben? • Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, die gesetzt werden, damit KundInnen transparent informiert werden, was mit ihren Geldern geschieht (z.B. Newsletter über neue Projekte).
9	<p>Gibt es zusätzliche Anreize für ökologische und/oder ethische Veranlagungen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreiben Sie bitte, ob Ihr Kreditinstitut Kundinnen bei der ökologischen Anlage berät (z.B. Verweis auf umweltzeichenzertifizierte Finanzprodukte,...). • Werden vonseiten des Kreditinstituts Anreize für ökologische Finanzierungen gesetzt (z.B.. zinsfreie oder -reduzierte Kredite für umweltfreundliche Investitionen o.ä.)? • Gibt es weitere Maßnahmen?
10	<p>Welche internen und externen Verfahren werden angewandt, die sicherstellen, dass die Gelder entsprechend eingesetzt und gemanagt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer führt die Kontrollen mit welcher Häufigkeit durch? • Sind entsprechende Berichte öffentlich einsehbar? Falls ja, verlinken Sie diese bitte. • Wie wird mit Einlagen verfahren, denen aktuell keine ökologische Finanzierung gegenüber steht?